



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

78. Jahrgang

17. Juni 2024

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	160
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	160
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	160
› Bereich Oberlandesgericht Celle	160
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	161
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	162
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	162
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	162
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	163
› Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	163
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	163
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	163
› Bereich Niedersächsisches Finanzgericht	163
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	164
Stellenausschreibungen	165
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	165
II. Planstellen	166
III. Personalbedarf bei dem Oberlandesgericht Celle	169
IV. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle	170
V. Ausbildung im Amtsanwaltsdienst	170
Bekanntmachungen	171

Personalnachrichten

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zum Vizepräsidenten des Landesjustizprüfungsamtes berufen:
Professor **Dr. Krause**; gleichzeitig ist Herr Professor **Dr. von Bar** von dem Amt als Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamtes entbunden worden.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Justizrätin:
Justizamtsrätin
Grützner in Seesen;
zum Justizamtmann:
Justizoberinspektor
Mannigel in Wolfenbüttel;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Warnecke in Wolfsburg;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorin
Myszka bei dem AG Göttingen.

Ruhestand:
Erster Justizhauptwachtmeister
Achilles in Helmstedt.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwältin und Notarin
König-Janßen in Braunschweig;
Rechtsanwalt und Notar
Kunstmann in Duderstadt.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht
Rohde in Bückeberg;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin am Landgericht
Schwarzer in Achim;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Petersen in Uelzen;
zur Richterin am Amtsgericht:
Staatsanwältinnen
Möhring-Becker in Hannover,
Dr. Hillebrecht in Syke;

zur Richterin:
Assessorin
Rempel;
zur Oberregierungsrätin:
Justizrätin
Gaede bei dem LG Lüneburg;
zur Justizrätin:
Justizamtsrätin
Schilling in Burgwedel;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrau
Nowak bei dem OLG Celle;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorinnen
Steinmetz-Bahr in Burgwedel;
Soetebeer bei dem AG Lüneburg;
Meyer in Stolzenau;
Petrick in Syke;
zum Justizamtmann:
Justizoberinspektoren
Heindel bei dem AG Celle;
Schwendy in Osterholz-Scharmbeck;
Behrens in Syke;
zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorin
Teiwes in Holzminde;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Kolter bei dem LG Lüneburg,
Mantzel in Uelzen;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Dlugos bei dem AG Lüneburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Hilgemeyer bei dem AG Bückeberg,
Hoyer in Rinteln,
Orzelski bei dem LG Hannover,
Brennecke in Hameln,
Kohr bei dem AG Hannover,
Wolf in Peine,
Lichte bei dem LG Lüneburg,
Prübe bei dem AG Lüneburg,
Wilhelmi bei dem AG Stade,
Arends, Feldberg und **Till** bei dem LG Verden (Aller),
Stellhorn in Stolzenau;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretäre
Clemen bei dem AG Hannover,
Hoske in Lehrte,
Meyer bei dem AG Stade,
Holmes bei dem LG Verden (Aller).

Versetzt:
Justizinspektor
Collmar von Winsen (Luhe) an das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz;
Justizobersekretär
Müller von Burgwedel an das LG Hannover;
Justizsekretärin
Henning von dem AG Hannover nach Soltau.

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Landgericht
Peters in Verden (Aller);
Justizrätin mit Amtszulage
Teubert-Soehring in Hameln;
Justizoberamtsrätin
Oelkers bei dem AG Hannover;
Justizamtsinspektor
Fritz in Soltau.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwälte und Notare
Zander in Hameln,
Möller in Wennigsen.

Zur Notarin bestellt:
Rechtsanwältinnen
Bredenhöft, Dr. Diederichsen und **Goergens** in Hannover,
Masche in Buchholz i.d.N.;

Zum Notar bestellt:
Rechtsanwälte
Dr. Graf von Moltke und **Dr. Winkelbach** in Hannover,
Fiedler in Bad Salzdetfurth,
Künzle in Rotenburg (Wümme).

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Walter bei dem AG Oldenburg;
zum Richter:
Assessor
Dr. Thase bei dem LG Osnabrück;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrauen
Grothues beim AG Oldenburg,
Kleine Holthaus in Vechta,
Meier in Norden;
Schicking beim AG Osnabrück;
zum Justizamtsrat:
Justizamtsmann
Engler beim AG Osnabrück;

zur Justizamtsfrau:
Justizoberinspektorinnen
Koopmann in Lingen,
Zeihser beim AG Oldenburg;
zum Justizamtsmann:
Justizoberinspektoren
Haren beim AG Aurich,
Kneifel in Delmenhorst,
Pieper in Meppen;
zur Justizoberinspektorin:
Justizamtsinspektorinnen
Fischer bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, OLG Oldenburg (Oldb.),
Schaefer bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, OLG Oldenburg (Oldb.);
zum Justizoberinspektor:
Justizamtsinspektor
Heidinger bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, OLG Oldenburg (Oldb.);
Übertragung des Amtes einer Justizamtsinspektorin mit Amtszulage:
Justizamtsinspektorinnen
Nentwig in Nordhorn;
Roßkamp in Westerstede;
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Klages beim LG Aurich;
Roofls in Emden;
Willms beim AG Aurich;
zum Justizamtsinspektor:
Justizhauptsekretär
Janssen beim AG Aurich;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Mallek beim LG Osnabrück,
Neumann in Leer,
Nölker beim Landgericht Osnabrück,
Reents in Wittmund,
Terviel beim Amtsgericht in Aurich;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Hoffmeister in Wittmund;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Bolte in Lingen,
Herbers in Meppen,
Neugebauer in Meppen,
Schinnerer beim OLG Oldenburg,
Thieme-Meibers in Papenburg;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister
Struckmann bei dem AG Delmenhorst,
Stölting bei dem LG Osnabrück;

Amt einer Ersten Justizhauptwachtmeisterin (BesGr. A 6) verliehen:

Erste Justizhauptwachtmeisterin
Dornbusch bei dem LG Oldenburg.

Versetzt:

Justizoberinspektorin
Hampel vom AG Osnabrück an das AG Bad Iburg;
Justizinspektorin
Focke vom AG Wildeshausen an das AG Vechta;
Justizinspektor
Windt vom AG Papenburg an die Berufsbildende Schule Friesoythe;
Justizsekretär
Sasse vom AG Delmenhorst an das AG Wildeshausen.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwältin und Notarin
Oltmanns in Bad Bentheim;
Rechtsanwälte und Notare
Hellmann in Lingen,
Siebels in Emden,
Schuppert in Ostrhauderfehn.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:

zur Sozialamtfrau:
Sozialoberinspektorinnen
Hamjediers im Bezirk Oldenburg,
Hellmig im Bezirk Hannover;
zum Sozialamtmann:
Sozialoberinspektoren
Hornbruch und **Prinz-Musiol** im Bezirk Verden,
Schlüter im Bezirk Oldenburg.

Versetzt:

Sozialinspektor
Warnecke von der JVA Uelzen in den Geschäftsbereich des AJSD, Bezirk Lüneburg;
Sozialoberinspektor
Wenski vom AJSD Niedersachsen in den Geschäftsbereich des Landkreises Celle.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:

zur Staatsanwältin:
Richterin
Appuhn, StA Göttingen;
zum Staatsanwalt:
Richter
Dr. Penkuhn, StA Göttingen;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtfrau
Demirtas, GenStA Braunschweig;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Herrmann, GenStA Braunschweig;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin
Günther StA Braunschweig,
Justizobersekretärin
Seck, StA Göttingen;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Lütge, StA Braunschweig;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretäre
Güllenbeck und **Vehse**, beide StA Braunschweig.

Versetzt:

Richterin
Cuvillier aus dem Geschäftsbereich des OLG Celle an die StA Göttingen.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:

zum Leitenden Oberstaatsanwalt:
Oberstaatsanwalt
Dr. Vonnahme in Stade;
zum Staatsanwalt:
Richter
Blum in Hildesheim;
zur Richterin:
Assessorinnen
Jakob in Hannover,
Sheikh in Hildesheim,
Thiele-Naumann in Lüneburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Nippoldt in Verden.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt
Kukla in Hannover;
Erste Staatsanwältin
Heck in Lüneburg.

Ausgeschieden:
Justizamtsinspektorin
Plhak in Hannover.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Oldenburg**

Ernannt:
zur Staatsanwältin:
Richterin auf Probe
Janssen bei der StA Oldenburg;
zur Richterin auf Probe:
Assessorin
Dr. Kemper in Aurich;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Wendeling bei der StA Oldenburg;
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretär
Heinrich in Osnabrück.

► **Bereich Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Ernannt:
zum Vizepräsidenten des Verwaltungsge-
richts:
Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Rolfsen in Osnabrück;
zur Richterin am Verwaltungsgericht (BesGr.
R 1 mit Amtszulage NBesO):
Richterin am Verwaltungsgericht
Popplow in Oldenburg;
zur Richterin:
Assessorin
Schrameyer in Osnabrück.

► **Bereich Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

Ernannt:
zur Regierungsdirektorin:
Oberregierungsrätin
Schmidt in Celle.

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Landessozialge-
richt
Pilz bei dem LSG Niedersachsen-Bremen.

► **Bereich Landesarbeitsgericht
Niedersachsen**

Ernannt:
zum Direktor des Arbeitsgerichts:
Richter am Arbeitsgericht
Kroeschell bei dem ArbG Göttingen;
zur Gerichtshauptsekretärin:
Gerichtsobersekretärin
Buja bei dem ArbG Oldenburg.

Ruhestand:
Direktor des Arbeitsgerichts
Schlesier bei dem ArbG Göttingen.

► **Bereich Niedersächsisches
Finanzgericht**

Ernannt:
zum Richter am Finanzgericht:
Richter auf Probe
Dr. Kindich.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zum Amtsrat im JVD:

Amtmann im JVD

Ehlers bei der JVA Oldenburg;

zur Sozialamtfrau:

Sozialoberinspektorin

Gabler bei der JVA für Frauen;

zur Sozialinspektorin:

Beschäftigte

Feldhaus bei der JVA Lingen,

Moormann bei der JVA Vechta;

Amt einer Amtsinspektorin im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektorin im JVD

Berends bei der JVA Lingen;

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit Amts-

zulage übertragen:

Amtsinspektoren im JVD

Feyerherd, Junge bei der JVA

Bremervörde;

Amt eines Betriebsinspektors im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Betriebsinspektoren im JVD

Dulle, Fels bei der JVA Lingen;

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärinnen im JVD

Vasel bei der JVA Celle,

Roosmann, Timmer bei der JVA Lingen,

Hoffmann bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretäre im JVD

Bruhn, Kownatka, Krämer, Wyrostek

bei der JVA Bremervörde,

Dietzmann bei der JVA Celle,

Backherms, Ballenthin, Borker,

Fitzner, Häseker, Koopmann,

Laskowski, Mehmman, Sager,

Schnieders bei der JVA Lingen,

Kunst bei der JVA Oldenburg,

Hermann, Sauer, Scholz, Vollmer bei
der JVA Rosdorf;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

Flohr, Jarck, Kentzler, Koppelman

bei der JVA Bremervörde.

Versetzt:

Hauptsekretär im JVD

Lindemann von der JVA Lingen an die
JVA Vechta.

Ruhestand:

Regierungsdirektor

Muntel bei der JVA Lingen;

Amtsinspektor im JVD

Bringmann bei der JVA Rosdorf.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Juli 2024** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

a) Im Niedersächsischen Justizministerium ist der Dienstposten der Referatsleitung (w/m/d) 107 – IT (Strategie, Grundsatzangelegenheiten, Betrieb, Haushalt, Sicherheit, Digitale Verwaltung) – zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 107 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen;

Für eine längerfristige Abordnung wird eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt mit mehrjähriger Berufserfahrung, einem gut ausgeprägten technischen Verständnis und Interesse an der Umsetzung von komplexen IT-Projekten gesucht. Erfahrung in der Durchführung von IT-Projekten, gute Kenntnisse der Gerichtsorganisation und Führungserfahrung sind wünschenswert.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel.: 0511 120-5103; E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de);

b) ** Im Referat 201 der Abteilung II (Wirtschaftsrecht, Amtshaftungsverfahren, Auslandsrechtshilfe - außer Strafrecht -, Rechtsanwalts- und Notarangelegenheiten, Rechtsförmlichkeit im MJ, Nieders. Rechtspflege) des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 201 können Sie dem Landesinternet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen;

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren wird eine Richterin oder ein Richter mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel.: 0511 120-5103, E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de);

c) ** Im Referat 202 der Abteilung II (Zivilrecht, Öffentliches Recht) des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) zu besetzen. Aufgabenschwerpunkte sind das öffentliche Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 202 können Sie dem Landesinternet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren wird eine Richterin oder ein Richter mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel.: 0511 120-5103, E-Mail: Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

* Direktorin oder Direktor (w/m/d) des Amtsgerichts - BesGr. R 2 mit Amtszulage - bei dem AG Peine;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin (BesGr. R 2 mit Amtszulage) - bei der StA Hildesheim;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht - **2 Stellen** - bei dem LG Hildesheim, sowie - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Göttingen und Hannover;

* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) bei der GenStA Braunschweig;

- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem LG Bückeburg;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem AG Braunschweig;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem VG Stade;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem ArbG Göttingen;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **2 Stellen** - bei dem LG Hannover sowie - **1 Stelle** - bei dem LG Osnabrück;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Osterholz-Scharmbeck und Zeven sowie - **1 Stelle für eine Halbtagskraft** - bei dem AG Cuxhaven;
- ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Braunschweig, Göttingen und Oldenburg (Oldb.);
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht - **je 1 Stelle** - bei den ArbG'en Braunschweig, Celle und Nienburg. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richten sich die Stellenausschreibungen nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) auf Probe oder kraft Auftrags bei dem Nds. FG in Hannover;
- * Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor (w/m/d) mit Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 16 - Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter - bei der JVA Hannover;
- * Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor (w/m/d) - Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter - bei der JVA Oldenburg (Oldb.);
- * Leitende Psychologiedirektorin oder Leitender Psychologiedirektor (w/m/d) - Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter - bei der JVA Rosdorf;
- ** Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - stellvertretende Anstaltsleitung - bei der JVA für Frauen;
- ** Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - stellvertretende Anstaltsleitung - bei der JVA für Frauen. Der Dienstposten ist für Beamtinnen und Beamte vorbehalten, die in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingestellt wurden und eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 NLVO sowie eine Einführung in Aufgaben der stellvertretenden Anstaltsleitung nach dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, denen ein Amt der BesGr. A 14 übertragen werden soll, erfolgreich absolviert haben.
- ** Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt (w/m/d) - BesGr. A 13 mit Amtszulage - bei der StA Osnabrück;

Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) - stellvertretende Geschäftsleitung mit eigenständiger und abschließender Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben (insbesondere von Personalsachen der Tarifbeschäftigten) - bei der StA Lüneburg. Voraussetzung sind umfassende Erfahrungen und gute Leistungen in den Aufgaben der Justizverwaltung, vertiefte Kenntnisse des Tarif- und Beamtenrechts sowie von Organisation und den Abläufen einer Staatsanwaltschaft. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

Amtsanwältin oder Amtsanwalt (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Hildesheim und Lüneburg. Diese Planstellen bleiben Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern mit bestandener Prüfung für den Amtsanwaltsdienst vorbehalten. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

* Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) für den Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsleitung bei der StA Oldenburg (Oldb.);

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - bei der StA Göttingen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei der GenStA Oldenburg (Oldb.);

* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei der StA Osnabrück;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei der StA Göttingen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

Dienstposten einer Asservatenverwalterin oder eines Asservatenverwalters (w/m/d) bei der StA Hildesheim. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet, eine entsprechende Stelle steht zurzeit jedoch nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

* Dienstposten für eine Justizwachtmeisterin oder einen Justizwachtmeister (w/m/d) als Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen des Justizwachtmeisterdienstes (ETN) bei dem LG Braunschweig. Das Anforderungsprofil für Tätigkeiten im ETN ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 110 ff.). Es muss mindestens eine 3-jährige Erfahrung im Sitzungs- und Vorfördienst im Justizwachtmeisterdienst vorliegen. Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß III. Nr. b der Anlage IV zum „PE-Konzept für den einfachen Justizdienst“ ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Eine besondere Stärke bei den 2 Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert. Die Bereitschaft zu – auch mehrtägigen – Dienstreisen ist zwingend erforderlich.

Vor einer Übertragung des Dienstpostens sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation im Einsatzteam
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr).

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 5-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen.

Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7/ A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte einsetzen der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt - (BesGr. A 7) für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei - **je 1 Stelle** - bei dem AG Osterholz-Scharmbeck sowie bei dem LG Bückeburg. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) - bei dem AG Meppen für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei mit mindestens fünf Bediensteten. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.).

III. Personalbedarf bei dem Oberlandesgericht Celle

Im OLG Celle sind zum 1. Oktober 2024 wieder mehrere Arbeitsplätze der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst) zu besetzen. Gesucht werden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (w/m/d), die im Wege der Versetzung oder im Rahmen eines Langzeitpraktikums von bis zu zwei Jahren an einer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter bei dem OLG Celle interessiert sind. Vorgesehen ist der Einsatz in den Personalabteilungen für den richterlichen und den nichtrichterlichen Dienst, in der Referendarabteilung sowie in der Abteilung für Gesetzgebung und weiteren Angelegenheiten der Strafjustiz. Daneben kommt aber auch ein Einsatz in anderen Aufgabenbereichen in Betracht.

Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilzeitgeeignet. Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden unter Berücksichtigung personeller und organisatorischer Möglichkeiten geprüft. Nähere Auskünfte können im OLG Celle telefonisch bei Frau Regierungsdirektorin Siewerin (Tel: 05141 206-227) oder Frau Justizoberinspektorin Löffelbein (Tel: 05141 206-468) erfragt werden.

IV. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Celle

In der JVA Celle ist zum 01.10.2024 der Dienstposten

*** der Leiterin oder des Leiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 16 NBesO bewertet.

Erwartet werden ausgeprägte Führungskompetenz, insbesondere Strategiebildungs- und Umsetzungskompetenz, eine hohe Belastbarkeit, Kooperations-, Team- und Urteilsfähigkeit sowie umfassende Erfahrungen in allen Belangen des Justizvollzuges. Eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer stellvertretenden Anstaltsleitung oder in der Anstaltsleitung wird vorausgesetzt. Die Mitarbeit bei landesweiten Projekten ist von Vorteil.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten sich auf dem Dienstweg bei dem Niedersächsischen Justizministerium, Referat 301, Am Waterlooplatz 5 a, 30169 Hannover, zu bewerben.

Für weitere Fragen steht Herr Mertin, Tel: 0511 120-5201, gerne zur Verfügung.

V. Ausbildung im Amtsanwaltsdienst

- a) **2 Stellen** für die am 01.01.2025 beginnende zusätzliche Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern (w/m/d) für den Amtsanwaltsdienst im Geschäftsbereich der GenStA Braunschweig;
- b) **2 Stellen** für die am 01.01.2025 beginnende zusätzliche Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern (w/m/d) für den Amtsanwaltsdienst im Geschäftsbereich der GenStA Celle;
- c) **1 Stelle** für die am 01.01.2025 beginnende zusätzliche Ausbildung von Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern (w/m/d) für den Amtsanwaltsdienst im Geschäftsbereich der GenStA Oldenburg (Oldb.).

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Amtsgericht Norden

Die Veröffentlichung der gerichtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts Norden erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostfriesischer Kurier“.

Amtsgericht Norden, 22.04.2024

Der Direktor

Jahresbericht 2023 des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium

Bek. d. MJ v. 2. 5. 2024 (2224.28 VIS)

- Nds. Rpfl. S. 171 -

I. Pflichtfachprüfung

NJAG/NJAVO 2003

(Stand der Datenerfassung 21.03.2024)

Im Jahr 2023 hat kein Prüfling die Prüfung nach dem NJAG/NJAVO 2003 abgelegt.

II. Pflichtfachprüfung

NJAG/NJAVO 2009

(Stand der Datenerfassung 21.03.2024)

1. **Gesamtergebnisse:** 93 Kand. waren zur **Notenverbesserung** (§ 19 NJAG) zugelassen. Davon haben 35 (37,63 %) das Verfahren durch Rücktritt oder Nichterscheinen vorzeitig beendet. Von den übrigen 58 Kand. haben 40 (68,97 %) eine Verbesserung erreicht.

1.1. **Bestanden** haben die Pflichtfachprüfung im Jahr 2023 617 (75,7 %) von 815 Rechtskand.

	insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl (%)	815 (100,00)	493 (60,49)	322 (39,51)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	1 (0,12)	0 (0,00)	1 (0,12)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	37 (4,54)	16 (1,96)	21 (2,58)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	139 (17,06)	69 (8,47)	70 (8,59)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	247 (30,31)	150 (18,40)	97 (11,90)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	193 (23,68)	132 (16,20)	61 (7,48)
Nicht bestanden	198 (24,29)	126 (15,46)	72 (8,83)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüfungen	7,75 Punkte	7,46 Punkte	8,17 Punkte

1.2. **Wiederholt** geprüft wurden 47 (5,77 %) Rechtskand. Davon haben 29 (61,70 %) die Prüfung abermals nicht bestanden.

1.3. Im **Freiversuch** (§ 18 NJAG) haben die Prüfung 512 (62,82 %) Rechtskand. abgelegt.

	insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl (%)	512 (100,00)	313 (61,13)	199 (38,87)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	1 (0,20)	0 (0,00)	1 (0,20)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	34 (6,64)	16 (3,13)	18 (3,52)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	127 (24,80)	65 (12,70)	62 (12,11)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	174 (33,98)	108 (21,09)	66 (12,89)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	108 (21,09)	79 (15,43)	29 (5,66)
Nicht bestanden	68 (13,28)	45 (8,79)	23 (4,49)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüfungen	8,16 Punkte	7,85 Punkte	8,63 Punkte

1.4. Die Aufsichtsarbeiten **frühzeitig angefertigt** (§§ 4 Abs. 2, 18 NJAG) haben 319 (62,30 %) der unter Ziff. 1.3 aufgeführten Rechtskand.

	insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl (%)	319 (100,00)	206 (64,58)	113 (35,42)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	23 (7,21)	13 (4,08)	10 (3,13)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	76 (23,82)	43 (13,48)	33 (10,34)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	115 (36,05)	72 (22,57)	43 (13,48)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	72 (22,57)	52 (16,30)	20 (6,27)
Nicht bestanden	33 (10,34)	26 (8,15)	7 (2,19)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüfungen	8,12 Punkte	7,97 Punkte	8,37 Punkte

2. Einzelergebnisse

2.1. Aufsichtsarbeiten

	Zivilrecht 1	Zivilrecht 2	Zivilrecht 3	Strafrecht	Öffentliches Recht 1	Öffentliches Recht 2	insgesamt
Anzahl (%)	777 (16,67)	777 (16,67)	777 (16,67)	777 (16,67)	777 (16,67)	777 (16,67)	4.662 (100,00)
Sehr gut	0 (0,00)	2 (0,26)	1 (0,13)	0 (0,00)	4 (0,51)	4 (0,51)	11 (0,24)
Gut	22 (2,83)	22 (2,83)	18 (2,32)	4 (0,51)	36 (4,63)	32 (4,12)	134 (2,87)
Vollbefriedigend	66 (8,49)	85 (10,94)	70 (9,01)	48 (6,18)	92 (11,84)	74 (9,52)	435 (9,33)
Befriedigend	155 (19,95)	205 (26,38)	171 (22,01)	159 (20,46)	169 (21,75)	153 (19,69)	1.012 (21,71)
Ausreichend	266 (34,23)	299 (38,48)	295 (37,97)	269 (34,62)	241 (31,02)	280 (36,04)	1.650 (35,39)
Mangelhaft	263 (33,85)	162 (20,85)	221 (28,44)	291 (37,45)	230 (29,60)	228 (29,34)	1.395 (29,92)
Ungenügend	5 (0,64)	2 (0,26)	1 (0,13)	6 (0,77)	5 (0,64)	6 (0,77)	25 (0,54)
Durchschnittspunktzahl	5,31 Punkte	6,15 Punkte	5,66 Punkte	4,93 Punkte	5,98 Punkte	5,77 Punkte	5,63 Punkte
Misserfolgsquote	34,49 %	21,11 %	28,57 %	38,22 %	30,24 %	30,12 %	30,46 %

2.2. Mündliche Prüfungen

	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	insgesamt
Anzahl (%)	616 (33,33)	616 (33,33)	616 (33,33)	1.848 (100,00)
Sehr gut	14 (2,27)	11 (1,79)	17 (2,76)	42 (2,27)
Gut	135 (21,92)	124 (20,13)	126 (20,45)	385 (20,83)
Vollbefriedigend	213 (34,58)	229 (37,18)	231 (37,50)	673 (36,42)
Befriedigend	189 (30,68)	191 (31,01)	169 (27,44)	549 (29,71)
Ausreichend	64 (10,93)	54 (8,77)	72 (11,69)	190 (10,28)
Mangelhaft	1 (0,16)	7 (1,14)	1 (0,16)	9 (0,49)
Ungenügend	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	10,23 Punkte	10,26 Punkte	10,23 Punkte	10,24 Punkte
Misserfolgsquote	0,16 %	1,14 %	0,16 %	0,49 %

3. **Angehoben** i. S. d. § 12 Abs. 5 NJAG wurden die Noten bei 6 der 616 mündlich Geprüften

(1,12 %). Die Anhebung führte in 5 Fällen zu einer höheren Notenstufe.

4. Ergebnisse getrennt nach den drei Universitäten:

4.1. Universität Göttingen

4.1.1. Gesamtergebnisse Universität Göttingen

	Alle	Freiversuchskandidatinnen und -kandidaten
Anzahl (%)	275 (100,00)	184 (100,00)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	1 (0,36)	1 (0,54)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	18 (6,55)	16 (8,70)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	63 (22,91)	58 (31,52)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	100 (36,36)	69 (37,50)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	50 (18,18)	27 (14,67)
Nicht bestanden	43 (15,64)	13 (7,07)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüf.	8,20 Punkte	8,56 Punkte
Misserfolgsquote	15,64 %	7,07 %

4.1.2. Einzelergebnisse Universität Göttingen

	Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräche
Anzahl (%)	1.590 (100,00)	693 (100,00)
Sehr gut	7 (0,44)	21 (3,03)
Gut	62 (3,90)	170 (24,53)
Vollbefriedigend	200 (12,58)	266 (38,38)
Befriedigend	428 (26,92)	180 (25,97)
Ausreichend	557 (35,03)	52 (7,50)
Mangelhaft	328 (20,63)	4 (0,58)
Ungenügend	8 (0,50)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	6,38 Punkte	10,63 Punkte
Misserfolgsquote	21,13 %	0,58 %

4.2. Universität Hannover

4.2.1. Gesamtergebnisse Universität Hannover

	Alle	Freiversuchskandidatinnen und -kandidaten
Anzahl (%)	317 (100,00)	198 (100,00)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	16 (5,05)	15 (7,58)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	42 (13,25)	38 (19,19)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	84 (26,50)	63 (31,82)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	75 (23,66)	44 (22,22)
Nicht bestanden	100 (31,55)	38 (19,19)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüf.	7,66 Punkte	8,04 Punkte
Misserfolgsquote	31,55 %	19,19 %

4.2.2. Einzelergebnisse Universität Hannover

	Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräche
Anzahl (%)	1.788 (100,00)	654 (100,00)
Sehr gut	3 (0,17)	19 (2,91)
Gut	49 (2,74)	145 (22,17)
Vollbefriedigend	147 (8,22)	220 (33,64)
Befriedigend	323 (18,06)	202 (30,89)
Ausreichend	619 (34,62)	65 (9,94)
Mangelhaft	640 (35,79)	3 (0,46)
Ungenügend	7 (0,39)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	5,27 Punkte	10,36 Punkte
Misserfolgsquote	36,18 %	0,46 %

4.3. Universität Osnabrück

4.3.1. Gesamtergebnisse Universität Osnabrück

	Alle	Freiversuchskandidatinnen und -kandidaten
Anzahl (%)	223 (100,00)	130 (100,00)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	3 (1,35)	3 (2,31)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	34 (15,25)	31 (23,85)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	63 (28,25)	42 (32,31)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	68 (30,49)	37 (28,46)
Nicht bestanden	55 (24,66)	17 (13,08)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüf.	7,24 Punkte	7,72 Punkte
Misserfolgsquote	24,66 %	13,08 %

4.3.2. Einzelergebnisse Universität Osnabrück

	Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräche
Anzahl (%)	1.284 (100,00)	501 (100,00)
Sehr gut	1 (0,08)	2 (0,40)
Gut	23 (1,79)	70 (13,97)
Vollbefriedigend	88 (6,85)	187 (37,33)
Befriedigend	261 (20,33)	167 (33,33)
Ausreichend	474 (36,92)	73 (14,57)
Mangelhaft	427 (33,26)	2 (0,40)
Ungenügend	10 (0,78)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	5,22 Punkte	9,54 Punkte
Misserfolgsquote	34,04 %	0,40 %

- Die durchschnittliche **Prüfungsverfahrensdauer** beträgt **4 Monate und 8 Tage** (mit Verzögerungen 4 Monate und 11 Tage).
- Die durchschnittliche **Studiendauer** beträgt 11,64 **Semester**; bei den Fakultäten:
Göttingen: 11,40 Semester, Hannover: 11,92 Semester und Osnabrück: 11,55 Semester
- Das durchschnittliche **Alter** der Prüflinge beträgt 25,58 **Jahre**; bei den Fakultäten:
Göttingen: 25,23 Jahre, Hannover: 26,01 Jahre und Osnabrück: 25,41 Jahre

III. Erste Prüfung

NJAG/NJAVO 2009

(Stand der Datenerfassung 21.03.2024)

1. **Gesamtergebnisse** (einschließlich Kand. im Notenverbesserungsverfahren nach § 19 NJAG)

1.1. **Bestanden** haben die Erste Prüfung (Schwerpunktbereichsprüfung und Pflichtfachprüfung spätestens im Jahr 2023 erbracht) 621 (75,92 %) von 818 Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten (2022: 74,83 %).

	insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl (%)	818 (100,00)	518 (63,33)	300 (36,67)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	1 (0,12)	1 (0,12)	0 (0,00)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	64 (7,82)	30 (3,67)	34 (4,16)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	239 (29,22)	146 (17,85)	93 (11,37)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	242 (29,58)	165 (20,17)	77 (9,41)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	75 (9,17)	50 (6,11)	25 (3,06)
Nicht bestanden	197 (24,08)	126 (15,40)	71 (8,68)
Durchschnittspunktzahl der bestandenen Prüfungen	8,89 Punkte	8,71 Punkte	9,21 Punkte

1.2. **Wiederholt** geprüft wurden 50 Rechtskand., von denen 29 (58,00 %) die Prüfung abermals nicht bestanden haben.

1.3. Im **Freiversuch** (§ 18 NJAG) haben die Prüfung 518 (63,33 %) Rechtskand. abgelegt.

	insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl (%)	518 (100,00)	339 (65,44)	179 (34,56)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	1 (0,19)	1 (0,19)	0 (0,00)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	61 (11,78)	29 (5,60)	32 (6,18)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	211 (40,73)	135 (26,06)	76 (14,67)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	139 (26,83)	104 (20,08)	35 (6,76)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	38 (7,34)	25 (4,83)	13 (2,51)
Nicht bestanden	68 (13,13)	45 (8,69)	23 (4,44)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüfungen	9,37 Punkte	9,17 Punkte	9,76 Punkte

2. Ergebnisse getrennt nach den drei Universitäten

2.1. Universität Göttingen

2.1.1. Gesamtergebnisse Universität Göttingen

	Alle	Freiversuchskandidatinnen und -kandidaten
Anzahl (%)	285 (100,00)	196 (100,00)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	1 (0,35)	1 (0,51)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	34 (11,93)	31 (15,82)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	105 (36,84)	93 (47,45)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	80 (28,07)	46 (23,47)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	22 (7,72)	12 (6,12)
Nicht bestanden	43 (15,09)	13 (6,63)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüfung	9,34 Punkte	9,75 Punkte
Misserfolgsquote	15,09 %	6,63 %

2.1.2. Einzelergebnisse Universität Göttingen

	Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräche
Anzahl (%)	1.650 (100,00)	726 (100,00)
Sehr gut	4 (0,24)	31 (4,27)
Gut	72 (4,36)	217 (29,89)
Vollbefriedigend	250 (15,15)	270 (37,19)
Befriedigend	469 (28,42)	160 (22,04)
Ausreichend	547 (33,15)	48 (6,61)
Mangelhaft	300 (18,18)	0 (0,00)
Ungenügend	8 (0,48)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	6,64 Punkte	11,11 Punkte
Misserfolgsquote	18,66 %	0,00 %

2.2. Universität Hannover

2.2.1. Gesamtergebnisse Universität Hannover

	Alle	Freiversuchskandidatinnen und -kandidaten
Anzahl (%)	323 (100,00)	197 (100,00)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	24 (7,43)	24 (12,18)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	91 (28,17)	79 (40,10)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	89 (27,55)	51 (25,89)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	19 (5,88)	5 (2,54)
Nicht bestanden	100 (30,96)	38 (19,29)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüfung	9,01 Punkte	9,57 Punkte
Misserfolgsquote	30,96 %	19,29 %

2.2.2. Einzelergebnisse der Universität Hannover

	Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräche
Anzahl (%)	1.836 (100,00)	678 (100,00)
Sehr gut	3 (0,16)	10 (1,47)
Gut	45 (2,45)	160 (23,60)
Vollbefriedigend	169 (9,20)	250 (36,87)
Befriedigend	388 (21,13)	195 (28,76)
Ausreichend	608 (33,12)	61 (9,00)
Mangelhaft	617 (33,61)	2 (0,29)
Ungenügend	6 (0,33)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	5,47 Punkte	10,37 Punkte
Misserfolgsquote	33,94 %	0,29 %

2.3. Universität Osnabrück

2.3.1. Gesamtergebnisse Universität Osnabrück

	Alle	Freiversuchskandidatinnen und -kandidaten
Anzahl (%)	210 (100,00)	125 (100,00)
Sehr gut (14,00 bis 18,00 P.)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut (11,50 bis 13,99 P.)	6 (2,86)	6 (4,80)
Vollbefriedigend (9,00 bis 11,49 P.)	43 (20,48)	39 (31,20)
Befriedigend (6,50 bis 8,99 P.)	73 (34,76)	42 (33,60)
Ausreichend (4,00 bis 6,49 P.)	34 (16,19)	21 (16,80)
Nicht bestanden	54 (25,71)	17 (13,60)
Durchschnittspunktzahl der best. Prüfung	8,02 Punkte	8,44 Punkte
Misserfolgsquote	25,71 %	13,60 %

2.3.2. Einzelergebnisse Universität Osnabrück

	Aufsichtsarbeiten	Prüfungsgespräche
Anzahl (%)	1.176 (100,00)	453 (100,00)
Sehr gut	2 (0,17)	3 (0,66)
Gut	22 (1,87)	69 (15,23)
Vollbefriedigend	87 (7,40)	164 (36,20)
Befriedigend	258 (21,94)	157 (34,66)
Ausreichend	409 (34,78)	55 (12,14)
Mangelhaft	388 (32,99)	5 (1,10)
Ungenügend	10 (0,85)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	5,32 Punkte	9,60 Punkte
Misserfolgsquote	33,84 %	1,10 %

- Die durchschnittliche **Studiendauer** beträgt 12,83 **Semester**; bei den Fakultäten:
Göttingen: 12,66 Semester, Hannover: 13,12 Semester und Osnabrück: 12,60 Semester.
- Das durchschnittliche **Alter** der Prüflinge beträgt 25,84 **Jahre**; bei den Fakultäten:
Göttingen: 25,44 Jahre, Hannover: 26,27 Jahre und Osnabrück: 25,73 Jahre.

IV. Zweite juristische Staatsprüfung
(Stand der Datenerfassung 07.02.2024)

1. Anzahl der Prüflinge

Prüfungsverfahren - Anzahl (%)	insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
NJAG 03/09	641 (100,00)	377 (58,81)	264 (41,19)
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung	85 (100,00)	60 (70,59)	25 (29,41)
Alle Prüfungsverfahren	726 (100,00)	437 (60,19)	289 (39,81)

2. Gesamtergebnisse aller Prüfungsverfahren

	insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl (%)	726 (100,00)	437 (60,19)	289 (39,81)
Sehr gut 14,00 -18,00 Punkte	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut 11,50 -13,99 Punkte	11 (1,52)	3 (0,69)	8 (2,77)
Voll-befriedigend 9,00 -11,49 Punkte	156 (21,49)	91 (20,82)	65 (22,49)
Befriedigend 6,50 - 8,99 Punkte	353 (48,62)	220 (50,34)	133 (46,02)
Ausreichend 4,00 - 6,49 Punkte	102 (14,05)	64 (14,65)	38 (13,15)
Nicht bestanden	104 (14,33)	59 (13,50)	45 (15,57)
Grund a) schriftliche Prüfungsleistungen	73 (10,06)	38 (8,70)	35 (12,11)
b) Rücktritt vom Notenverbesserungsverfahren	30 (4,13)	21 (4,81)	9 (3,11)
c) mündliche Prüfungsleistungen	1 (0,14)	0 (0,00)	1 (0,35)
d) andere Gründe	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Durchschnittsnote der mündlich Geprüften	7,90 Punkte	7,82 Punkte	8,03 Punkte

3. Ergebnisse der Prüfungen nach NJAG/NJAVO 2003 (ohne Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung)

3.1. Gesamtergebnisse

		insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl	(%)	641 (100,00)	377 (58,81)	264 (41,19)
Sehr gut	14,00 -18,00 Punkte	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut	11,50 -13,99 Punkte	10 (1,56)	3 (0,80)	7 (2,65)
Voll-befriedigend	9,00 -11,49 Punkte	145 (22,62)	82 (21,75)	63 (23,86)
Befriedigend	6,50 - 8,99 Punkte	321 (50,08)	199 (52,79)	122 (46,21)
Ausreichend	4,00 - 6,49 Punkte	93 (14,51)	56 (14,85)	37 (14,02)
Nicht bestanden		72 (11,23)	37 (9,81)	35 (13,26)
Durchschnittsnote der mündlich Geprüften		7,91 Punkte	7,82 Punkte	8,03 Punkte

3.2. Bei **1** der bestandenen Prüfungen wurde zu Gunsten der Prüflinge von der errechneten Prüfungsgesamtnote abgewichen.

3.3. Einzelergebnisse

3.3.1. Aufsichtsarbeiten

	ZU	ZG	SR	VR	VA	A1	A2	W SR	W VR	Gesamt- ergebnis
Anzahl	641	641	641	641	641	641	641	223	418	5.128
(%)	(12,50)	(12,50)	(12,50)	(12,50)	(12,50)	(12,50)	(12,50)	(4,35)	(8,15)	(100,00)
Sehr gut	2 (0,31)	0 (0,00)	0 (0,00)	3 (0,47)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	5 (0,10)
Gut	24 (3,74)	16 (2,50)	9 (1,40)	29 (4,52)	14 (2,18)	5 (0,78)	6 (0,94)	4 (1,79)	11 (2,63)	118 (2,30)
Vollbefriedigend	65 (10,14)	48 (7,49)	55 (8,58)	101 (15,76)	54 (8,42)	32 (4,99)	23 (3,59)	19 (8,52)	46 (11,00)	443 (8,64)
Befriedigend	160 (24,96)	162 (25,27)	111 (17,32)	184 (28,71)	125 (19,50)	121 (18,88)	131 (20,44)	47 (21,08)	141 (33,73)	1.182 (23,05)
Ausreichend	265 (41,34)	282 (43,99)	247 (38,53)	206 (32,14)	246 (38,38)	288 (44,93)	271 (42,28)	85 (38,12)	159 (38,04)	2.049 (39,96)
Mangelhaft	123 (19,19)	132 (20,59)	217 (33,85)	116 (18,10)	201 (31,36)	191 (29,80)	209 (32,61)	67 (30,04)	60 (14,35)	1.316 (25,66)
Ungenügend	2 (0,31)	1 (0,16)	2 (0,31)	2 (0,31)	1 (0,16)	4 (0,62)	1 (0,16)	1 (0,45)	1 (0,24)	15 (0,29)
Durchschnitt	6,17 P.	5,85 P.	5,26 P.	6,72 P.	5,40 P.	5,11 P.	4,98 P.	5,51 P.	6,45 P.	5,70 P.

3.3.2. Aktenvorträge

	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	Wirtschaftsrecht	Finanzrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Europarecht	Gesamtergebnis
Anzahl (%)	227 (39,82)	108 (18,95)	164 (28,77)	9 (1,58)	7 (1,23)	45 (7,89)	3 (0,53)	7 (1,23)	570 (100,00)
Sehr gut	9 (3,96)	5 (4,63)	5 (3,05)	0 (0,00)	2 (28,57)	2 (4,44)	1 (33,33)	0 (0,00)	24 (4,21)
Gut	35 (15,42)	20 (18,52)	28 (17,07)	3 (33,33)	3 (42,86)	7 (15,56)	0 (0,00)	1 (14,29)	97 (17,02)
Vollbefriedigend	68 (29,96)	33 (30,56)	58 (35,37)	2 (22,22)	2 (28,57)	11 (24,44)	1 (33,33)	3 (42,86)	178 (31,23)
Befriedigend	73 (32,16)	32 (29,63)	52 (31,71)	0 (0,00)	0 (0,00)	16 (35,56)	1 (33,33)	2 (28,57)	176 (30,88)
Ausreichend	41 (18,06)	15 (13,89)	21 (12,80)	2 (22,22)	0 (0,00)	8 (17,78)	0 (0,00)	1 (14,29)	88 (15,44)
Mangelhaft	1 (0,44)	3 (2,78)	0 (0,00)	2 (22,22)	0 (0,00)	1 (2,22)	0 (0,00)	0 (0,00)	7 (1,23)
Ungenügend	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Durchschnitt	9,67 P.	9,92 P.	10,02 P.	8,67 P.	13,71 P.	9,47 P.	12,33 P.	9,29 P.	9,85 P.

3.3.3. Prüfungsgespräche

	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	Anwalt	insgesamt
Anzahl (%)	570 (25,00)	570 (25,00)	570 (25,00)	570 (25,00)	2.280 (100,00)
Sehr gut	7 (1,23)	9 (1,58)	20 (3,51)	11 (1,93)	47 (2,06)
Gut	131 (22,98)	140 (24,56)	170 (29,82)	160 (28,07)	601 (26,36)
Vollbefriedigend	272 (47,72)	270 (47,37)	256 (44,91)	264 (46,32)	1.062 (46,58)
Befriedigend	130 (22,81)	130 (22,81)	106 (18,60)	113 (19,82)	479 (21,01)
Ausreichend	30 (5,26)	18 (3,16)	16 (2,81)	22 (3,86)	86 (3,77)
Mangelhaft	0 (0,00)	3 (0,53)	2 (0,35)	0 (0,00)	5 (0,22)
Ungenügend	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Durchschnittspunktzahl	10,74 Punkte	10,96 Punkte	11,35 Punkte	11,08 Punkte	11,03 Punkte

3.3.4. Die **durchschnittliche Dauer** derjenigen – mit der mündlichen Prüfung abgeschlossenen - Verfahren, die nicht durch längere Erkrankung oder andere Gründe verzögert worden sind, betrug zwischen Abschluss der Ausbildung und mündlicher Prüfung **15** Tage.

3.3.5. Das **durchschnittliche Alter** der Prüflinge am Tag der mündlichen Prüfung betrug 28,96 Jahre. Die Referendarinnen waren durchschnittlich 28,49 Jahre und die Referendare 29,65 Jahre alt.

4. Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung

4.1. Gesamtergebnisse

		insgesamt	weibliche Prüflinge	männliche Prüflinge
Anzahl	(%)	85 (100,00)	60 (70,59)	25 (29,41)
Sehr gut	14,00 - 18,00 Punkte	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Gut	11,50 - 13,99 Punkte	1 (1,18)	0 (0,00)	1 (4,00)
Voll- befriedigend	9,00 - 11,49 Punkte	11 (12,94)	9 (15,00)	2 (8,00)
Befriedigend	6,50 - 8,99 Punkte	32 (37,65)	21 (35,00)	11 (44,00)
Ausreichend	4,00 - 6,49 Punkte	9 (10,59)	8 (13,33)	1 (4,00)
Nicht bestanden		32 (37,65)	22 (36,67)	10 (40,00)
Grund	a) schriftliche Prüfungsleistungen	2 (2,35)	1 (1,67)	1 (4,00)
	b) Rücktritt vom Notenverbesserungsverfahren	30 (35,29)	21 (35,00)	9 (36,00)
	b1) vor erster Klausur	18 (21,18)	15 (25,00)	3 (12,00)
	b2) nach erster Klausur	1 (1,18)	0 (0,00)	1 (4,00)
	b3) nach Klausuren, vor mündlicher Prüfung	11 (12,94)	6 (10,00)	5 (20,00)
	c) mündliche Prüfungsleistungen	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
	d) andere Gründe	0 (0,00)	0 (0,00)	0 (0,00)
Durchschnittsnote der mündlich Geprüften		7,89 Punkte	7,82 Punkte	8,07 Punkte
Durchschnittsnote der mündlich Geprüften im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs		6,50 Punkte	6,33 Punkte	6,95 Punkte

Geschäftstätigkeit der niedersächsischen Schiedsämter

Bek. d. MJ v. 13.05.2022 (3181 E – 203. 1)

Nds. Rpfl. S. 185

Übersicht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsämter in Niedersachsen für das Jahr 2023

Zahl der Schiedsämter am Jahresschluss: 613

Bürgerliche Streitigkeiten:

Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung: 1.979

Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle: 1.159

Strafsachen:

Zahl der Anträge auf Sühneversuch: 70

Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg
gehabt hat: 25

Vordrucke

**Bekanntgabe des Oberlandesgerichts Celle vom 13.05.2024
(1414/1 - 2024)**

– Nds. Rpfl. S. 186 –

I. Folgende Vordrucke sind neu in das Vordruckverzeichnis aufgenommen worden:

AktVo 300 Aktenvorblatt Versorgungsausgleich (4.24)

Der Vordruck wird den Justizbehörden unter der Bezeichnung F_08802 (Aktenvorblatt Versorgungsausgleich) als Vorlage in e²T und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

AktVo 350a Aktenvorblatt Nachweisung FamFG (4.24)

Der Vordruck wird den Justizbehörden unter der Bezeichnung A_08870 (Aktenvorblatt Nachweisung FamFG) als Vorlage in e²T und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

II. Folgender Vordruck ist umbenannt worden:

AktO 8 Nachweisung zu Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsakten

neu: AktVo 350 Aktenvorblatt Vormundschafts-/Pflegschafts- und Betreuungssachen (4.24)

Der Vordruck wird den Justizbehörden und als Datei (im PDF-Format) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit. Zur Arbeit mit der elektronischen Akte wird auf den Vordruck AktVo 350a verwiesen.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

**Beschlüsse der 95. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen
und Justizminister
am 5./6. Juni 2024 in Hannover**

TOP I.1 75 Jahre Grundgesetz

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister würdigen anlässlich seines 75. Jubiläums die herausragende Bedeutung des Grundgesetzes als Grundpfeiler der Demokratie und der Gesellschafts- und Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz ist seit seiner Verabschiedung im Jahre 1949, nach der friedlichen Revolution vor 35 Jahren und der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 die Grundlage und der Garant für Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Mit der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes verbindet sich ein Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten im Sinne der zuvor im Jahre 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
2. Das Grundgesetz steht für die grundlegenden Werte und Prinzipien der Gesellschaft in Deutschland. Die Grundrechte als Ausfluss der Würde des Menschen, die Gewaltenteilung, die föderale Struktur und das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip bilden die tragenden Säulen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich finden zudem im Sozialstaatsprinzip ihre verfassungsrechtliche Fundierung. In diesem Rahmen wirkt Deutschland zur Verwirklichung eines vereinten Europas an der Entwicklung der Europäischen Union mit.

Die Justizministerinnen und Justizminister ermutigen die Bürgerinnen und Bürger, sich an der demokratischen Gestaltung unserer Gesellschaft zu beteiligen. Eine aktive und gelebte demokratische Teilhabe ist Voraussetzung, um die Errungenschaften des Grundgesetzes auch künftig zu bewahren. Dies erfordert ein ehrenamtliches gemeinnütziges Engagement – auch jenseits von Wahlen und parteipolitischen Aktivitäten – in einem sicheren öffentlichen Raum und im gesellschaftlichen Diskurs.

3. Die Bewahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt. Die Bindung staatlicher Gewalt an die Grundrechte und die Grundrechte als objektive Wertordnung sichern diese. Die im Grundgesetz verankerte Gewaltenteilung weist der rechtsprechenden Gewalt die wesentliche Aufgabe zu, über die Einhaltung der Rechtsordnung, insbesondere die Einhaltung der Grundrechte, zu wachen. Es bedarf der fortwährenden Prüfung, ob die hierfür wesentliche und verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet ist.

Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die Justiz eine tragende Säule des Grundgesetzes ist. Die Stärkung des Rechtsstaats und die Sicherstellung seiner Wehrhaftigkeit ist eine grundlegende und fortlaufende Aufgabe, die im gemeinsamen elementaren Interesse von Bund und Ländern liegt.

Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die Notwendigkeit, das Grundgesetz zu verteidigen und zu schützen, damit es den kommenden Generationen die Grundlage für ein freies, gerechtes, weltoffenes und demokratisches Deutschland sichert.

TOP I.2 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat – Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?“

Berichterstattung: alle Bundesländer

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat – Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?“ zur Kenntnis.
2. Ausgehend von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe halten sie eine Ergänzung der Artikel 93 und 94 GG zur Stärkung der unabhängigen und unparteilichen Stellung des Bundesverfassungsgerichts und zur Wahrung seiner Funktionsfähigkeit für dringend geboten.
3. Nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister bieten die Überlegungen der Arbeitsgruppe einen guten Ausgangspunkt für notwendige gemeinsame Gespräche zwischen Bund und Ländern über einen verbesserten verfassungsrechtlichen Schutz des Bundesverfassungsgerichts.
4. Besonderer Prüfung und Abwägung bedürfen dabei die verfassungsrechtliche Verankerung der Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und eines Ausgleichsmechanismus für Wahlblockaden sowie die Frage, ob Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erfordern sollen.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an den Beschluss des Bundesrates zum Thema Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gegen Hoheitsträger (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, BR-Drs, 135/22 (B)). Sie sprechen sich dafür aus, den Gesetzgebungsprozess fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen.
6. Sie betonen, dass es sich bei der Stärkung des Rechtsstaats und der Sicherstellung seiner Wehrhaftigkeit um eine grundlegende und fortlaufende Aufgabe handelt, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern liegt. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die Fortsetzung und Erweiterung des Pakts für den Rechtsstaat deshalb für unerlässlich.
7. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, den Bericht samt Anlage an die Präsidentin des Deutschen Bundestages, die Präsidentin des Bundesrates sowie an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu übermitteln. Sie sind sich zudem darüber einig, dass der Bericht samt Anlage veröffentlicht werden soll.

TOP I.3 Rechtsstaatskampagne von Bund und Ländern zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz – ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Justiz

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die zentrale Bedeutung der Justiz für einen starken und wehrhaften Rechtsstaat und den Schutz der staatsbürgerlichen Rechte. Die Justiz wirkt auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens und beeinflusst Gegenwart und Zukunft. Die Hauptaufgabe aller Bereiche der Justiz ist es, für einen funktionierenden Rechtsstaat zu sorgen. Hierfür sind der Einsatz hochqualifizierten Personals und eine auskömmliche Personalausstattung unerlässlich.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Nachwuchsgewinnung in allen Funktionsbereichen zu den zentralen Zukunftsthemen und Herausforderungen der Justiz im Bund und in den Ländern gehört. Um die hohe Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats auch in Zukunft sicherzustellen, muss für besetzbare Stellen auch weiterhin hochqualifizierter Nachwuchs gewonnen werden.
3. Mit diesem Ziel vereinbaren die Justizministerinnen und Justizminister eine gemeinsame Rechtsstaatskampagne. Diese soll die rechtsstaatliche Bedeutung der Justiz in den Mittelpunkt rücken, das gesellschaftliche Interesse an dieser beleben und mit der Darstellung ihrer vielfältigen Berufsmöglichkeiten zu einer effektiven Nachwuchsgewinnung beitragen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister setzen hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, die damit beauftragt wird, der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2024 ein Konzept sowie einen Umsetzungsplan für die Rechtsstaatskampagne zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz vorzulegen. Die Arbeitsgruppe soll geeignete Maßnahmen vorschlagen, mit denen im Rahmen der jeweiligen haushalterischen Möglichkeiten die Aufmerksamkeit der Zielgruppen auf die vielfältigen Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten und die attraktiven Arbeitsbedingungen in der Justiz gelenkt wird.

TOP I.4 Zukunft der volljuristischen Ausbildung

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung „Juristin und Jurist der Zukunft“ zur Kenntnis und danken für dessen Erstellung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die volljuristische Ausbildung sich bewährt hat und insgesamt gut geeignet ist, den Absolventinnen und Absolventen das notwendige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den volljuristischen Berufen erforderlich sind und auch künftig erforderlich sein werden. Sie sind sich einig, dass grundlegender Reformbedarf nicht besteht.

Um auch weiterhin Interesse und Begeisterung für eine juristische Tätigkeit zu wecken, zu kritischem Denken und zur Reflexion der besonderen Stellung der Juristinnen und Juristen in der Gesellschaft anzuregen und die Absolventinnen und Absolventen auch künftig bestmöglich auf die Herausforderungen der beruflichen Praxis vorzubereiten, erachten es die Justizministerinnen und Justizminister für sinnvoll, die im Bericht dargestellten Empfehlungen als Denkanstöße für weitere Verbesserungen der juristischen Ausbildung zu nutzen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, seinen Bericht an den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V. (DJFT) als Vertretung der Lehrenden und an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) als Vertretung der Studierenden zu übermitteln und über diese mit den juristischen Fakultäten in einen Austausch über die Empfehlungen des Berichts einzutreten.
4. Was den Einfluss der Digitalisierung auf die volljuristische Ausbildung anbelangt – insbesondere die Vermittlung von IT-Kompetenzen, den Einsatz von Legal Tech und die Verwendung von KI – beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, die Entwicklungen weiterhin zu beobachten, erforderlichenfalls mit den Akteurinnen und Akteuren in einen Austausch zu treten und zu gegebener Zeit über einen etwaigen Anpassungsbedarf der Ausbildungsinhalte sowie der Ausbildungsformate und gegebenenfalls erforderliche Veränderungen der juristischen Prüfungen zu berichten.

TOP I.5 Transparente Darstellung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen in Gesetzesvorlagen

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es zur Verbesserung der Transparenz für geboten, dass Gesetzesvorlagen der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages oder des Bundesrates in der Begründung darlegen, ob und aus welchen Gründen das Gesetz einer Zustimmung des Bundesrates bedarf bzw. nicht bedarf.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz darauf hinzuwirken, dass bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit regelmäßig in der Gesetzesbegründung dargestellt und – soweit dies für erforderlich erachtet werden sollte – insoweit die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien geöffnet wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Ministerpräsidentenkonferenz und die Innenministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

TOP I.6 Reform des Asylprozessrechts

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin

1. Die zeitnahe Erledigung von Asylgerichtsverfahren ist den Justizministerinnen und Justizministern unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung und schnellen Wahrung effektiven Rechtsschutzes ein wichtiges Anliegen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Möglichkeiten der weiteren Beschleunigung asylgerichtlicher Verfahren – auch vor dem Hintergrund der in den Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023, 6. November 2023 und 6. März 2024 gefassten Beschlüsse – erneut und eingehend erörtert.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass es der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits gelungen ist, die Verfahrenslaufzeiten asylgerichtlicher Verfahren deutlich zu verkürzen. Sie weisen darauf hin, dass seit der letzten Erörterung der Thematik auf der Herbst-Justizministerkonferenz 2023 eine Reihe von Vorschlägen zur weiteren Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren unterbreitet und darüber hinaus konkrete organisatorische und personelle Maßnahmen in Angriff genommen worden sind und werden.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass das asylgerichtliche Verfahrensrecht gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozess bereits erheblich beschleunigt ist.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch künftig in dem erforderlichen Maße durch weitere Maßnahmen zu unterstützen, um die Verfahrenslaufzeiten insgesamt, d. h. sowohl in Asyl- als auch in allgemeinen Verfahren, weiter zu reduzieren.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, die Auswirkungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im Hinblick auf Regelungsbedarfe und -spielräume für die nationalen Gesetzgeber im Bereich des Asylprozessrechts eingehend zu untersuchen und bekräftigen ihren diesbezüglichen Beschluss vom 7. Juni 2018.
7. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund, dass die Arbeitsgruppe Asylprozess am 15. Mai 2024 ihre Arbeit wieder aufgenommen hat. Sie bitten die Arbeitsgruppe, die vorbezeichnete Analyse vorzunehmen, dabei ein besonderes Augenmerk auf Möglichkeiten der weiteren Beschleunigung der asylgerichtlichen Verfahren zu legen und erste Ergebnisse bis zur Herbst-Justizministerkonferenz 2024 vorzulegen.
8. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

TOP I.8 Reform der VwGO: Verwaltungsgerichte entlasten, Asylverfahren beschleunigen

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, im Rahmen der beabsichtigten Reform der Verwaltungsgerichtsordnung ein besonderes Augenmerk auf solche Änderungen zu legen, die Verwaltungsprozesse noch effektiver ausgestalten und die die Verwaltungsgerichte organisatorisch entlasten. Sie nehmen damit einen Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. März 2024 zur Flüchtlingspolitik auf.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob
 - a) § 76 AsylG dahingehend geändert werden sollte, dass auch in Asylhaupt-sacheverfahren originär der Einzelrichter zuständig wird, kompensiert durch eine Übertragungsmöglichkeit bestimmter Verfahren auf die Kammer,
 - b) die Aufzählung des § 87a Abs. 1 VwGO um die Fallgruppe der Verweisungsbeschlüsse wegen örtlicher Unzuständigkeit ergänzt werden sollte,
 - c) die Gründe, die zu der befristeten Einführung des § 176 VwGO geführt haben, wonach zwei abgeordnete Richter auf Lebenszeit oder ein abgeordneter Richter auf Lebenszeit und ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags bei einer gerichtlichen Entscheidung ausnahmsweise zusammenwirken dürfen, auch über den 31.12.2025 hinaus fortbestehen. Dabei könnten Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung ausgenommen werden.

TOP I.9 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen beschleunigen – Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem Bundesgerichtshof und weitere Maßnahmen“

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen beschleunigen – Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens bei dem Bundesgerichtshof und weitere Maßnahmen“ zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen erneut, dass eine Beschleunigung der höchstrichterlichen Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen ein grundlegender Baustein ist, dem drängenden Problem der sogenannten Massenverfahren zu begegnen und das Vertrauen in den Rechtsstaat insgesamt zu stärken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister gehen davon aus, dass das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz und das Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof eine dämpfende Wirkung auf

künftige „Klagewellen“ entfalten werden. Gleichzeitig betonen sie jedoch, dass die Problematik der Massenverfahren damit nicht als gelöst angesehen werden darf. Insofern gilt es,

- die im Arbeitsbericht aufgezeigten Regelungen zum „Beschleunigten Pilotverfahren“ zeitnah umzusetzen,
 - die weiteren Entwicklungen nach Inkrafttreten der genannten Gesetze zu beobachten und auszuwerten sowie
 - als Daueraufgabe weitergehende, insbesondere die Tatsacheninstanzen in den Ländern entlastende gesetzgeberische Maßnahmen bzw. Vorschläge zur effizienteren Bewältigung von Massenverfahren, wie z.B. ein in dem Bericht skizziertes Vorabentscheidungsverfahren, aber auch andere Themen wie z.B. die Konzentration von Beweisaufnahmen oder Regeln zur Sicherstellung eines einzelfallbezogenen konzentrierten Sachvortrags, zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher, sich auch künftig – insbesondere im Rahmen einer längerfristig eingerichteten Arbeitsgruppe zum Zivilprozessrecht – mit den Ländern zur Thematik der Massenverfahren auszutauschen.

TOP I.10 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Massenverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren effizienter gestalten und Rechtsschutzdefizite beseitigen,,

Berichterstattung: Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Massenverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren effizienter gestalten und Rechtsschutzdefizite beseitigen“ und die Einschätzungen der Arbeitsgruppe, insbesondere zur besseren Koordination einer Vielzahl von Parallelverfahren und beschleunigten Behandlung von Pilotverfahren, zur Kenntnis.
2. Sie bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Abschlussbericht der Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Bitte zuzugehen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, soweit die Arbeitsgruppe legislativen Handlungsbedarf aufgezeigt hat.

TOP I.11 Spezialisierung der Zivilgerichte fördern – Verbesserung der Überprüfbarkeit der Zuständigkeitsentscheidungen von Spezialspruchkörpern

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die derzeitige Rechtslage zu einer uneinheitlichen Abgrenzung der Sachgebiete bei Spezialspruchkörpern in Zivilsachen führen kann, da bei der Überprüfung von Zuständigkeitsentscheidungen bei Verweisungsbeschlüssen lediglich eine Willkürkontrolle möglich ist.
2. Sie bitten den Bundesminister der Justiz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ZPO-Reformkommission zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden sollte, bei der im Instanzenzug eine vollständige Überprüfung der Sachgebietsabgrenzung vorgenommen wird. Dabei wäre denkbar, dass dies entweder von Amts wegen geschieht oder dass den Parteien ein Beschwerderecht gegen eine Zuständigkeitsentscheidung eingeräumt wird.

TOP I.12 Schaffung einer gesetzlichen Klarstellung für den Einsatz von Videokonferenztechnik bei einer Geheimhaltungsanordnung

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen Anlass zu prüfen, ob es aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren einer Anpassung der verfahrensrechtlichen Regelungen, die den Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Inhalten aus der Verhandlung gewährleisten, an die Besonderheiten der Videoverhandlung bedarf.
2. Da ein Verstoß gegen eine Anordnung nach § 174 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gemäß § 353d Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt ist, sollte geprüft werden, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Geheimhaltungsanordnung gegenüber einer per Videokonferenztechnik an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Person möglich ist und ob es einer gesetzlichen Klarstellung bedarf.
3. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, in eine entsprechende Prüfung einzutreten.

TOP I.13 Forschung für KI-Anwendungen in der Justiz erleichtern

Berichterstattung: Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz beschäftigt. Sie heben hervor, dass die Forschung an und die Nutzung von KI-Anwendungen in der Justiz großes Potential bietet. KI-Anwendungen können für unterstützende Tätigkeiten z. B. bei der Strukturierung von Sachverhalten, der Bewältigung von Massenverfahren oder der Anonymisierung von Urteilen eingesetzt werden und so die Tätigkeit von Gerichten und Justizbehörden erleichtern. Nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder ist der Einsatz von KI daher ein wichtiger Baustein, um die Justiz angesichts immer komplexer werdender Verfahren und knapper werdender Ressourcen zukunftsfest auszugestalten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder weisen jedoch darauf hin, dass die Forschung an KI-Anwendungen für den Einsatz in der Justiz zum Teil urheberrechtlichen Problemen begegnet: Für KI-Projekte ist es oftmals erforderlich, große Mengen an anwaltlichen Schriftsätzen, die potenziell urheberrechtlich geschützt sind, im Wege des Text- und Data Mining auszuwerten. Hierfür können sich die Justizstellen, die über die Schriftsätze verfügen, auf die Schranke für das Text- und Data Mining nach § 44b UrhG berufen. In der Praxis müssen Justizverwaltungen und andere staatliche Stellen für derartige Auswertungen aber häufig mit anderen Stellen, z. B. mit KI-Forschung befassten Hochschulen, zusammenarbeiten. Ob § 44b UrhG auch in diesem Fall eine Auswertung ermöglicht, ohne vorsorglich die Zustimmung aller Autoren einzuholen oder eine Vielzahl von Akteneinsichtsverfahren durchzuführen, ist nach dem Gesetzeswortlaut zweifelhaft. Insbesondere ist fraglich, ob auch bei der externen Stelle ein rechtmäßiger Zugang im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 UrhG angenommen werden kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen, dass die Zulassung von Text- und Data Mining nach dem Willen des Unionsgesetzgebers nicht nur wissenschaftliche Einrichtungen, sondern auch andere öffentliche und private Einrichtungen in die Lage versetzen soll, sich auf rechtssicherer Grundlage entsprechender Analyseverfahren zu bedienen, u. a. „auch für staatliche Dienste (...) und die Entwicklung neuer Anwendungen oder Technologien“ (ErwGr 18 DSMRL). Damit dieser innovationsfördernde Zweck erreicht wird und das große Potential von KI auch im staatlichen Bereich weiter ausgeschöpft werden kann, halten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für erforderlich, dass Text- und Data Mining in geeignetem Umfang auch in Zusammenarbeit mit dritten Stellen ausdrücklich zugelassen wird.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, durch eine entsprechende Änderung im nationalen Urheberrecht für Rechtssicherheit zu sorgen.

TOP I.14 Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern

Berichterstattung: Hamburg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei Deepfakes beschäftigt. Sie stellen fest, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Deepfakes besonders gravierend sind, da durch Manipulation veränderte Fotos, Videos und Audiodateien falsche Informationen im Internet verbreiten können, ohne dass dies erkennbar ist. Deepfakes können so die Reputation von Personen, Institutionen und Unternehmen besonders nachhaltig schädigen.
2. Deepfakes und ihre Verbreitung über soziale Medien stellen eine Bedrohung für die Integrität und Qualität der öffentlichen Debatte als essentielle Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie dar. Sie sind, ebenso wie „Fake News“, zudem geeignet, unmittelbar Einfluss auf die demokratische Willensbildung zu nehmen. Vor diesem Hintergrund erinnern die Justizministerinnen und Justizminister an ihren Beschluss „Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber sozialer Netzwerke“ unter TOP II.10 ihrer Konferenz im Juni 2022 sowie an den Beschluss „Schutz der demokratischen Willensbildung – Wirksame Bekämpfung von ‚Fake News‘“ unter TOP II.2 ihrer Konferenz im Mai 2023.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass auch das Zivilrecht einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung dieser Gefahren leisten kann. Sie erinnern in diesem Zusammenhang an die Verbesserungspotentiale bei der Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten, bekräftigen die Forderungen aus dem Beschluss der Justizministerkonferenz im Herbst 2023 unter TOP I.3. („Digitale Gewalt effektiver bekämpfen – Zugang zum Recht erleichtern“) und bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung, inwieweit die besonderen Gefahren durch Deepfakes gesonderter Regelungen, insbesondere auch zur Rolle von Diensteanbietern, etwa im Rahmen des künftigen Gesetzes gegen Digitale Gewalt, bedürfen.
4. Darüber hinaus sehen die Justizministerinnen und Justizminister auch Regulierungsbedarf hinsichtlich der Programme (z.B. Face-Swap-Apps) zur Herstellung von Deepfakes, um das Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen infolge der Verwendung dieser Programme zu verringern. Sie bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, diesen Beschluss wegen dieses Regulierungsbedarfs der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien zur Kenntnis zu bringen.

TOP I.15 Kodifizierung des Unternehmenskaufs

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hessen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den am 27. Februar 2024 von der Arbeitsgruppe „Kodifizierung des Unternehmenskaufs“ vorgelegten Abschlussbericht und die in ihm enthaltenen Empfehlungen zur Anpassung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und Handelsrechts mit Bedeutung für den Unternehmenskauf zur Kenntnis.
2. Der Abschlussbericht zeigt auf, dass hinreichender Grund besteht, bestimmte gesetzliche Vorschriften mit Bedeutung für den Unternehmenskauf anzupassen bzw. diese punktuell zu ergänzen. Danach empfiehlt es sich, spezielle für den

Unternehmenskauf geeignete gesetzliche Vorschriften mit dispositivem Charakter zu schaffen, um dadurch neue, positive Impulse für die Rechtsentwicklung in Deutschland zu setzen. Der Abschlussbericht stellt mit seiner ausführlichen Analyse der bearbeiteten Themenfelder eine geeignete Grundlage dar, um die Überlegungen an Wissenschaft und Praxis heranzutragen und eine Diskussion über ein mögliches Reformvorhaben anzuregen. Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen daher, den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe öffentlich zugänglich zu machen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, auf der Grundlage der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe eine Expertenkommission einzusetzen. Diese soll das Ziel verfolgen, ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu konkretisieren und spezielle für den Unternehmenskauf geeignete gesetzliche Vorschriften zu entwerfen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss nebst Abschlussbericht der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

TOP I.17 Reform des Bauträgervertragsrechts

Berichterstattung: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

1. Über 50 % des Wohnungsneubaus werden über Bauträger abgewickelt. Das Bauträgeregeschäft stellt also einen wichtigen Faktor bei der Schaffung neuen Wohnraums dar. Trotzdem ist das Bauträgerecht in §§ 650u, 650v BGB nur rudimentär geregelt. Schutzlücken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Absicherung der Besteller im Fall der Insolvenz des Bauträgers sowie der Abnahme der Gemeinschaftsflächen und damit eng verbunden dem Ablauf der Verjährung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass diese Schutzlücken geschlossen werden sollten, um so das Bauträgervertragsrecht rechtssicherer zu machen und dadurch weitere Investitionen durch die Bauträger zu fördern. Sie bitten daher den Bundesjustizminister möglichst zeitnah einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, der den schutzwürdigen Interessen aller Baubeteiligten Rechnung trägt.

TOP I.18 Abschaffung der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB – Kein aufgedrängter Gläubigerschutz zulasten verheirateter Paare

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass die automatische Mitverpflichtung des anderen Ehegatten bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie nicht mehr zeitgemäß ist. Verheiratete Paare profitieren kaum von dieser Regelung. Verlangt der Geschäftspartner ausnahmsweise einen zweiten Schuldner, wird der Ehegatte stattdessen ausdrücklich mitverpflichtet. Ein darüber hinaus gehender Gläubigerschutz kraft Gesetzes ist nicht erforderlich und auch verfassungsrechtlich bedenklich.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten zudem für problematisch, dass verheiratete Paare die Wirkungen dieser Norm wegen der Abschaffung des Güterrechtsregisters zum 1. Januar 2023 faktisch nicht mehr beschränken oder ausschließen können.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, die Abschaffung der „Schlüsselgewalt“ gemäß § 1357 BGB zu prüfen.

TOP I.19 Honorierung häuslicher Pflegeleistungen im Erbrecht

Berichterstattung: Bayern, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern

1. In unserer zunehmend älter werdenden Gesellschaft wird die häusliche Pflege durch Angehörige oder andere nahestehende Personen immer wichtiger. Schon heute werden vier von fünf Pflegedürftigen zu Hause versorgt, weit überwiegend von ihren Angehörigen. Häufig treffen die Beteiligten dabei keine Regelungen über einen finanziellen Ausgleich. Um der sozial- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der häuslichen Pflege gerecht zu werden, sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder dafür aus, die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für eine finanzielle Anerkennung geleisteter Pflege zu verbessern.
2. Die bisherige gesetzliche Ausgleichspflicht unter Abkömmlingen in § 2057a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ungenügend. Pflegeleistungen von Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten und Schwiegerkindern werden nicht erfasst.
3. Privatautonome vertragliche oder testamentarische Regelungen werden der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung der häuslichen Pflege nicht immer gerecht. Häufig denken die Beteiligten nicht daran, entsprechende Regelungen zu treffen oder sie schrecken als pflegende Angehörige aus emotionalen Gründen davor zurück, das Thema anzusprechen. Hinzukommen können praktische und rechtliche Probleme nach Eintritt des Pflegefalls, etwa Zweifel an der Geschäfts- oder Testierfähigkeit.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten daher ein klares gesetzliches Modell für erforderlich und bitten den Bundesminister der Justiz, durch eine gesetzliche Regelung die finanzielle Anerkennung häuslicher Pflege zu stärken.

TOP I.21 Vereinfachung der Schlussabwicklung bei Beendigung der Betreuung – Entlastung der Gerichte sowie der Betreuerinnen und Betreuer

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den neuen Bestimmungen zur Schlussabwicklung bei Verwaltung von Vermögen einer betreuten Person im Falle ihres Todes oder der Aufhebung der Betreuung befasst.
2. Sie stellen fest, dass insbesondere die Vorschriften über die Schlussrechnungsbildung und -prüfung in der praktischen Handhabung nicht zu den vom Reformgesetzgeber beabsichtigten Erleichterungen, sondern zu Rechtsunsicherheit führen und das Verfahren unnötig verkomplizieren und verzögern.

3. Der Bundesminister der Justiz wird daher um Prüfung gebeten, ob und bejahendenfalls wie das Ziel einer Entlastung der Gerichte und der Betreuerinnen und Betreuer durch eine Vereinfachung der Vorschriften über die Schlussabwicklung besser gefördert werden kann.

TOP I.22 Gebärdendolmetscherleistungen für Kontakte im Betreuungsrechtsverhältnis als Soziale Teilhabe gewährleisten

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die Bedeutung Sozialer Teilhabe von rechtlich betreuten Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen.
2. Sie sind der Auffassung, dass die Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch die Gebärdendolmetscherkosten erfassen sollen, die zum Zwecke der Verständigung der Betreuten mit ihren rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern entstehen, die daher auch von den Sozialleistungsträgern zu tragen sind.
3. Um sicherzustellen, dass der Erstattungsfähigkeit dieser Kosten nicht der sozialrechtliche Nachranggrundsatz entgegengehalten wird, bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz, sich gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine entsprechende klarstellende Regelung in den maßgeblichen sozialrechtlichen Vorschriften einzusetzen.
4. Sie bitten die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Kenntnis zuzuleiten.

TOP I.24 Vorauswahl von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern: Beteiligung der Insolvenzgerichte und Sicherung der Datenverfügbarkeit der Justiz in einem Bundesverzeichnis als wesentliche Elemente eines Vorauswahlsystems

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten weiter das insolvenzrechtliche Vorauswahlsystem durch Einführung eines Bundesverzeichnisses sowie die hiermit verbundene Entlastung der Insolvenzgerichte.
2. Sie heben hervor, dass eine Beteiligung der Insolvenzgerichte im Verfahren zur Erstellung und Überprüfung des Bundesverzeichnisses von herausragender Bedeutung ist, um Akzeptanz bei allen beteiligten Berufsgruppen zu erreichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich weiter dafür aus, dass bei dem Zugriff auf die Daten wie auch der Datenspeicherung und -verarbeitung im Vorauswahlverfahren die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet sein muss.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, die genannten Rahmenbedingungen bei der Neugestaltung des insolvenzrechtlichen Vorauswahlsystems zu berücksichtigen.

TOP I.25 Verhinderung unredlicher Vorgehensweisen von Insolvenzschuldnerinnen und Insolvenzschuldnern durch Anpassung der Vorschriften über die Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. Insolvenzordnung)

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Möglichkeiten für Insolvenzschuldnerinnen und -schuldner erörtert, von nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit zu werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass nach geltendem Recht auch Insolvenzschuldnerinnen und -schuldner eine frühzeitige Restschuldbefreiung erlangen können, die sich erkannter Maßen unredlich verhalten haben. Sie halten es für erforderlich, in solchen Fällen den Schutz der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu verbessern.
3. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, Regelungsvorschläge zu einem besseren Schutz der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger zu erarbeiten, um unredlichen Vorgehensweisen von Insolvenzschuldnerinnen und -schuldnern im Zusammenhang mit beantragten Restschuldbefreiungen effektiver zu begegnen.

TOP I.26 Rehabilitierung der Betroffenen des „Zwangsdopings“ in der DDR

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage der Rehabilitierung der Betroffenen des „Zwangsdopings“ in der DDR und mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2024 (Az.: 8 C 6.23) befasst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob eine gesetzliche Änderung mit dem Ziel, die Rehabilitierung von Betroffenen des DDR-„Zwangsdopings“ zu ermöglichen, angezeigt erscheint.

TOP I.27 PEBB§Y-Vollerhebung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften im Jahr 2027

Berichterstattung: Baden-Württemberg

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister stellt fest, dass sich das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften sowie die Fachgerichtsbarkeiten gut bewährt hat. Es stellt das angemessene System zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Justiz dar. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen unter Bezugnahme auf den Beschluss der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg (TOP I. 6), dass es zur Aktualisierung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y in regelmäßigen Abständen in allen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften einer vollständigen Neuerhebung bedarf.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beauftragt die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung, die aktuelle Validität der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften durch eine empirische Vollerhebung zu gewährleisten. Sie stimmt dem Vorhaben zu, eine vollständige Neuerhebung gemeinsam für

die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften im Jahr 2027 durchzuführen. Die Justizministerinnen und Justizminister gehen davon aus, dass dann bundesweit eine ausreichende Zahl von repräsentativen Gerichten und Staatsanwaltschaften gegeben sein wird, die zum Zeitpunkt des Erhebungsbeginns seit mindestens einem Jahr in allen Fachbereichen mit der elektronischen Akte arbeiten.

Im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens soll ein externes Beratungsunternehmen damit beauftragt werden, die Fortschreibung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y durchzuführen. Die Länder werden die dadurch entstehenden Kosten anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel tragen.

Hierbei ist von folgenden Prämissen auszugehen:

- Die Erhebung soll im Entscheiderbereich (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie den Mitarbeitenden in vergleichbaren Laufbahnen) sowie im Bereich der Service-Einheiten und des weiteren Unterstützungsbereichs einheitlich im Wege der Selbstaufschreibung durchgeführt werden. Auf den Einsatz eines Zeitanteilsrechners (ZAR) im Bereich der Service-Einheiten und des weiteren Unterstützungsbereichs wird verzichtet. Der Justizwachtmeisterdienst soll in die Untersuchung nicht einbezogen werden.
- Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung ist die Selbstaufschreibung elektronisch durchzuführen. Im Übrigen soll sich die Fortschreibung an der Systematik der bisherigen PEBB§Y-Erhebungen orientieren.
- Wesentliche Vorarbeiten sind im Rahmen der bestehenden Strukturen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zu leisten.

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wird beauftragt, das Vergabeverfahren zur Auswahl des externen Unternehmens durchzuführen. Das externe Unternehmen soll die Vollerhebung PEBB§Y 2027 gemäß der von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zu beschließenden Leistungsbeschreibung durchführen. Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, im Rahmen des Vergabeverfahrens einem Angebot mit einer Vergütung von höchstens 4 Millionen Euro den Zuschlag zu erteilen.

Die Erhebungssystematik einer elektronischen Selbstaufschreibung stellt insbesondere an die Leistungsbeschreibung und an das gesamte Vergabeverfahren hohe Anforderungen. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich bewusst, dass hieraus für das Projekt der Fortschreibung 2027 bereits ab der Erstellung der Leistungsbeschreibung im Vergleich zu den bisherigen Erhebungen erhebliche Mehraufwände auf Seiten des Landes Baden-Württemberg anfallen werden. Das Land Baden-Württemberg ist daher berechtigt, nachgewiesene Sachaufwände, die ab der Erstellung der Leistungsbeschreibung anfallen, bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Euro nach dem Königsteiner Schlüssel anteilig auf die Länder umzulegen.

TOP I.28 Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. 2020, 2449)

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die anstehende Änderung der Mitteilungsverordnung in der Justiz umfangreiche technische Aufwände generiert, die bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2025 nicht umsetzbar sind.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Vorsitzende der Finanzministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung für die mitteilungspflichtigen Stellen der Justiz bis nicht vor dem 1. Januar 2027 verlängert wird.

TOP II.1 Demokratie schützen – demokratiefeindliche Beweggründe im Strafrecht stärker gewichten

Berichterstattung: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit größter Sorge die steigende Anzahl und zunehmende Intensität von Übergriffen auf Personen, die sich öffentlich im demokratischen Prozess einbringen, insbesondere Politikerinnen und Politiker sowie Wahlkampfhelferinnen und -helfer, zur Kenntnis. Sie sind sich einig darin, dass dieser Entwicklung, die auch Ausfluss von Staats- und Demokratiefeindlichkeit ist, mit Nachdruck begegnet werden muss.
2. Sie begrüßen es, dass die Strafverfolgungsbehörden alle Anstrengungen unternehmen, um demokratiefeindliche Straftaten zu erkennen, zu benennen, aufzuklären und die Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für geboten, den Schutz demokratisch engagierter Bürgerinnen und Bürger vor tätlichen Angriffen und rechtswidrigen Behinderungen ihres Engagements zu verbessern. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, innerhalb seiner Zuständigkeit in eine entsprechende Prüfung einzutreten und ggf. Vorschläge zu unterbreiten, um demokratiefeindliche Beweggründe im Strafrecht stärker zu gewichten.

TOP II.4 Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter: Angemessene Ahndung von sexualbezogenen Beleidigungen und Hate Storms ermöglichen

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betrachten die kontinuierliche und den demokratischen Diskurs bedrohende Zunahme von Hasskriminalität – insbesondere von Hass und Hetze im Internet – mit großer Sorge.
2. Sie stimmen daher überein, dass das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter einer grundlegenden Überprüfung bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern vor diesem Hintergrund an ihre auf der 92. Konferenz im Frühjahr 2021 unter TOP II 7. beschlossene Bitte zu prüfen, ob für die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nach-

rede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) ein erweiterter Strafraumen bzw. eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall vorgesehen werden sollte, dass die Tat einen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben erörtert, dass auch sexualbezogene Beleidigungen sowie von mehreren Personen nebeneinander begangene Beleidigungen (sogenannte Hate Storms) die Adressaten häufig in besonderer Weise verletzen und ob sich der erhöhte Unrechtsgehalt solcher Taten auch im Strafraumen widerspiegeln sollte.
5. Sie bitten den Bundesminister der Justiz daher in die Prüfung, ob für die §§ 185 bis 187 StGB ein erweiterter Strafraumen bzw. eine erhöhte Mindeststrafe für den Fall vorgesehen werden sollte, dass die Tat einen rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist, auch sexualbezogene Beleidigungen sowie von mehreren Personen nebeneinander begangene Beleidigungen einzubeziehen, und über das Ergebnis dieser Prüfung auf ihrer Herbstkonferenz 2024 zu berichten.

TOP II.5 Strafrechtlicher Schutz vor (Cyber-) Mobbing und fortgesetzter Belästigung

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich – auch im Lichte der aktuellen EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – mit dem Phänomen des Mobbings und des Cybermobbings befasst. Sie stellen fest, dass insoweit nicht alle Fallgestaltungen strafrechtlich erfasst sind. Zur Erörterung steht aus ihrer Sicht ein umfassender und effektiver strafrechtlicher Schutz gegen fortgesetzte systematische Beeinträchtigungen der individuellen Lebensgestaltung und der psychischen Integrität.
2. Darüber hinaus ist es geboten, strafschärfende Regelungen für diejenigen Fälle zu prüfen, in denen die Täter einer Nachstellung bzw. fortgesetzten Belästigung die Tat im Auftrag oder mit Billigung eines (fremden) Staates begehen. Anwendungsfälle hierfür ergäben sich insbesondere für das Handeln autokratisch regierter Staaten, die in Deutschland lebende Oppositionelle durch regimetreue Anhänger verfolgen und belästigen lassen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik anzunehmen und hierzu ggf. einen Regelungsvorschlag vorzulegen.

TOP II.6 Demokratiestärkung durch strafrechtlichen Schutz vor Hasskriminalität

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen Hate Speech im Zusammenhang mit sportlichen Wettkämpfen befasst. Sie sind der Auffassung, dass auch Sportlerinnen und Sportler effektiv vor Hass und Hetze geschützt werden müssen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen eine Zunahme von Hass und Hetze nicht nur im Bereich des Sports, sondern nehmen mit Sorge eine gesamtgesellschaftliche Zunahme von rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beleidigungen zur Kenntnis.
3. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob Beleidigungen, die einen rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt haben oder von derartigen Beweggründen getragen sind (sog. Hate Speech) und damit die Grundwerte eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens berühren, unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags verfolgbar sein sollten.

TOP II.7 Bekämpfung der Gefahren von sogenannten „Maskengames“ und ähnlicher Phänomene

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen sogenannter „Maskengames“ beschäftigt, also Hass- und Hetzkampagnen im Internet und in der realen Welt zum Nachteil von ausgewählten Opfern.
2. Sie stellen fest, dass Betroffene von Einzelhandlungen anderer, auch wenn sie für sich genommen straflos sind, in ihrer Kumulation massiven Beeinträchtigungen und Gefahren ausgesetzt sein können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik anzunehmen, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sowohl in materieller als auch prozessualer Hinsicht zu prüfen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

TOP II.8 Cybertrading – Errichtung einer phänomenbezogenen Informationsplattform beim Bundeskriminalamt

Berichterstattung: Bayern, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Brandenburg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem aktuellen Phänomen betrügerischer Anlageplattformen im Internet (sog. Cybertrading) befasst, durch die Privatanleger durch angeblich attraktive Geldanlagen hohe Verluste erleiden. Die psychologisch geschulten Täter operieren aus dem Ausland und sind der Organisierten Kriminalität zuzuordnen. Die Ermittlungsverfahren gegen die Betreiber der Anlageplattformen, die Polizei und Staatsanwaltschaften bundesweit führen, sind daher regelmäßig äußerst komplex und weisen immer internationale Bezüge auf.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass eine effektive Strafverfolgung auch im Phänomenbereich Cybertrading insbesondere auch zum Schutz des Vermögens der Bürgerinnen und Bürger unerlässlich ist. Angesichts der großen Anzahl der sich ständig wandelnden betrügerischen Plattformen, der länderübergreifenden und internationalen Bezüge der Ermittlungsverfahren und der Vielzahl an Spuren und Ermittlungsansätzen sind dabei die Bündelung von Informationen aus verschiedenen Ermittlungsverfahren und der Informationsaustausch unter den Strafverfolgungsbehörden von entscheidender Bedeutung.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher für den Phänomenbereich Cybertrading für eine beim Bundeskriminalamt angesiedelte zentrale Informationsplattform aus, auf der die notwendigen Informationen gebündelt werden, ohne dass dabei ein automatisierter Abgleich stattfindet. Auf diese Weise können alle bekannten Ermittlungsansätze ausgeschöpft sowie Zusammenhänge zwischen verschiedenen Plattformen und Tatkomplexen frühzeitig erkannt und aufgedeckt werden. Dies würde eine effektive und zugleich ressourcenschonende Strafverfolgung in diesem Bereich spürbar erleichtern.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz gegenüber der Bundesministerin des Innern und für Heimat auf die Einrichtung einer phänomenbezogenen Informationsplattform beim Bundeskriminalamt hinzuwirken. Auch bitten sie die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder über diesen Beschluss zu informieren.

TOP II.9 Künstliche Intelligenz im Strafverfahren

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern; Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) im Strafverfahren befasst.
2. Sie stellen fest, dass KI bereits jetzt bei strafrechtlichen Ermittlungen Anwendung findet. Sie sind der Auffassung, dass in der Verwendung von KI-Systemen erhebliche weitere Potentiale für die Strafverfolgungsbehörden liegen können. Zugleich kann der Einsatz solcher Programme im Einzelfall aber auch Risiken bergen.
3. Sie bitten den Strafrechtsausschuss, die Arbeitsgruppe „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ zu beauftragen, sich mit den Möglichkeiten des Einsatzes von KI-Programmen im Strafverfahren sowie mit deren rechtlichen Rahmenbedingungen – auch im Hinblick auf die KI-Verordnung der Europäischen Union - zu befassen und hierzu einen Bericht zu erstellen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass ihre auf der Herbstkonferenz 2023 unter dem Tagesordnungspunkt II.14 „Strafrecht und Generative Künstliche Intelligenz“ an den Bundesminister der Justiz herangetragene Bitte hiervon unberührt bleibt.

TOP II.10 Demokratischen Rechtsfrieden schützen – Strafbarkeitslücken schließen

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Strafvorschriften der §§ 86a, 130 StGB befasst.
2. Sie erinnern an ihren auf der Frühjahrskonferenz 2023 unter TOP II.7 gefassten Beschluss zum Verbreiten inkriminierter Inhalte in „geschlossenen Chatgruppen“.
3. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, auch unter Berücksichtigung des Beschlusses der Frühjahrskonferenz 2023 unter TOP II.7 zum Verbreiten inkriminierter Inhalte in „geschlossenen Chatgruppen“, um Prüfung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs und ggf. um Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags.

TOP II.12 Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ im Jugendgerichtsgesetz

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Begriff der „Zuchtmittel“ im Jugendgerichtsgesetz (JGG) befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass der in der NS-Zeit in das Jugendstrafrecht eingeführte Begriff der „Zuchtmittel“ ein überholtes Erziehungsverständnis zum Ausdruck bringt und daher einer Revision bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, einen Gesetzentwurf mit einem zeitgemäßen Vorschlag zur Ersetzung des Begriffs der „Zuchtmittel“ vorzulegen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern zudem an ihre Beschlüsse im Rahmen der Herbstkonferenz 2003 sowie der Frühjahrskonferenzen 2014 und 2016, mit denen sie sich wiederholt für eine Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ in § 17 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ausgesprochen hatten, und bitten den Bundesminister der Justiz, im Rahmen der Vorlage des vorbezeichnet erbetenen Gesetzentwurfs nunmehr auch einen Formulierungsvorschlag zur Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ vorzusehen.

TOP II.13 Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB und § 7 Abs. 2 JGG für Jugendliche und Heranwachsende

Berichterstattung: Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende befasst.

2. Sie stellen fest, dass in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende das Jugendschöffengericht in der Besetzung mit nur einem Berufsrichter die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten kann, wohingegen bei Erwachsenen stets die Strafkammer in einer Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet. Da es sich bei der Anordnung der Unterbringung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, der für Jugendliche und Heranwachsende noch einschneidender ist als für Erwachsene, besteht für diese Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, der eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und den Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende bei den Jugendkammern der Landgerichte vorsieht.

TOP II.15 Fortbestehender Reformbedarf im Verkehrsstrafrecht

Berichterstattung: Bayern

1. Das Strafgesetzbuch stellt in seinem Abschnitt über „Gemeingefährliche Straftaten“ in den §§ 315 ff. besonders gefährliche Verstöße gegen die Sicherheit des Verkehrs unter Strafe.
2. Die derzeitige Ausgestaltung dieser Vorschriften trägt den berechtigten Interessen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und der Allgemeinheit am Schutz vor Gefahren für Leib und Leben aber nicht ausreichend Rechnung. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere mit Blick auf folgende Fallgestaltungen:
 - die Verursachung tödlicher Verkehrsunfälle unter dem Einfluss von Rauschmitteln,
 - verbotene Kraftfahrzeugrennen mit schwerwiegenden Unfallfolgen und
 - Werfen von Gegenständen auf fahrende Kraftfahrzeuge.
3. In Bekräftigung ihres Beschlusses der Herbstkonferenz 2020 unter TOP II 3 („Strafbare Verstöße gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs mit Todesfolge“) bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz, eine Reform der genannten Vorschriften nunmehr zeitnah in Angriff zu nehmen und unter Beteiligung der Länder hierzu einen Regelungsvorschlag vorzulegen.

TOP II.16 Quellen-Telekommunikationsüberwachung: Ein wichtiges Ermittlungsinstrument erhalten

Berichterstattung: Niedersachsen, Baden-Württemberg, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den gesetzlichen Grundlagen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung befasst. Sie sind der Auffassung, dass das Instrument der Quellen-Telekommunikationsüberwachung für die effektive Durchführung von Ermittlungen und die erfolgreiche Bekämpfung schwerer Straftaten einen unverzichtbaren Beitrag leisten kann.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass das Ermittlungsinstrument in der Praxis, auch unter Berücksichtigung der Schwere des Grundrechtseingriffs, äußerst restriktiv angewendet wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz aufgrund der hohen Bedeutung des Ermittlungsinstruments der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, die Landesjustizverwaltungen in den Prozess für einen etwaigen Regelungsvorschlag frühzeitig, eng und ergebnisoffen einzubinden.

TOP II.17 Rückwirkender Straferlass

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass ein rückwirkender Straferlass in Fällen der Entkriminalisierung von bisher strafbarem Verhalten aus dem Bereich der Massenkriminalität für die Justiz zu einem Mehraufwand führen kann, der geeignet ist, die verfassungsrechtlich gebotene effektive Strafverfolgung empfindlich zu beeinträchtigen. Sie stellen mit Sorge fest, dass die Bundesregierung Einwände der justiziellen Praxis in Bezug auf eine Normierung eines derartigen rückwirkenden Straferlasses nicht berücksichtigt hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister fordern den Bundesminister der Justiz auf, bei der künftigen Entkriminalisierung von derzeit strafbarem Verhalten den mit einem rückwirkenden Straferlass verbundenen Herausforderungen für die justizielle Praxis insbesondere im Lichte des verfassungsrechtlichen Gebots einer effektiven Strafverfolgung und einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Justiz umfassend Rechnung zu tragen.

TOP II.19 Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung – Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Berichterstattung: Bremen, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Hamburg, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung“ erörtert. Sie bekräftigen erneut das kriminalpolitische Ziel der Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte – Straftaten dürfen sich nicht lohnen! Sie teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung besteht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unverzüglich zu prüfen, gegebenenfalls schnellstmöglich umzusetzen und über den Fortgang auf der Herbstkonferenz 2024 zu berichten.
3. Sie bitten den Strafrechtsausschuss, die Arbeitsgruppe unter Federführung Bremens mit dem Ziel fortzuführen, etwaige weitergehende Optimierungsbedarfe des Vermögensabschöpfungsrechts – insbesondere auch im Hinblick auf die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten – kontinuierlich zusammenzutragen und für fachliche Rückfragen zu den bislang erarbeiteten Empfehlungen zur Verfügung zu stehen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, sich weiterhin an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, den Abschlussbericht dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis zu bringen.

TOP II.20 Ordnungswidrigkeiten effektiver bekämpfen durch Erleichterung der Einziehung von Taterträgen

Berichterstattung: Berlin, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen überein, dass sich die Begehung von Ordnungswidrigkeiten nicht lohnen darf und es zu verhindern gilt, dass die Betroffenen den Vorteil aus einer begangenen Ordnungswidrigkeit behalten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz, mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Ziel der Ergänzung der Vorschrift des § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) einzutreten, so dass ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und Gerichten ermöglicht wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz, mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in eine Prüfung mit dem Ziel der Ergänzung der Vorschrift des § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) einzutreten, so dass in das Gewerbezentralregister des Bundesamtes für Justiz auch rechtskräftige Einziehungsentscheidungen nach § 29a Abs. 1 OWiG, die für die Ausübung eines Gewerbes oder für den Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von Bedeutung sind, einzutragen sind.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, diesen Beschluss der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz und dem Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

TOP II.21 Stärkung der Führungsaufsicht

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten der Führungsaufsicht befasst, Führungsaufsichtsprübandinnen und -probanden vor der erneuten Begehung von Straftaten zu bewahren.
2. Sie sind der Auffassung, dass die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein wichtiges Instrument zur Gefahrenabwehr und zur Überwachung von aufenthaltsbezogenen Weisungen sein kann. Um die Wirksamkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht allein von der Mitwirkung der betroffenen Person abhängig zu machen, sprechen sie sich für die Prüfung der Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung aus.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich daneben mit Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145a StGB befasst. Sie halten es für überlegenswert, einen Haftgrund der wiederholten Begehung von Verstößen gegen Kontakt- und Näherungsverbote insbesondere gegenüber Personen vulnerabler Gruppen im Rahmen der Führungsaufsicht zu schaffen.

4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, wie die Stärkung der Führungsaufsicht unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen erreicht werden kann.

TOP II.22 Stärkung der inhaltlichen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem externen ministeriellen Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften befasst.
2. Sie betonen die herausragende Bedeutung der Staatsanwaltschaften und deren Aufgabe, nach Maßgabe des Legalitätsprinzips (§§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 1 Strafprozessordnung [StPO]) sowie der Objektivitäts- und Neutralitätsmaxime (§ 160 Absatz 2 StPO) frei zu ermitteln und im Strafverfahren unparteiisch, objektiv und ohne Ansehen der Person auf die Feststellung der materiellen Wahrheit hinzuwirken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig darin, dass das externe ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften keinen nicht mit den Belangen der Justiz zu vereinbarenden Erwägungen folgen darf.

TOP II.23 Europäische Staatsanwaltschaft in Deutschland – gesamtstaatliche Finanzierung und stärkere Kostenbeteiligung der EU sicherstellen

Berichterstattung: Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft in Deutschland befasst. Nach ihrer Auffassung leistet die neue europäische Strafverfolgungsbehörde einen wichtigen Beitrag zur konsequenten Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Insbesondere die Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verschiedener Mitgliedstaaten haben sich bewährt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass seit der operativen Arbeitsaufnahme am 1. Juni 2021 die Zahl der von der Europäischen Staatsanwaltschaft in Deutschland geführten Verfahren kontinuierlich zunimmt. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der an den deutschen Zentren tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wieder, die sich im Jahr 2023 nahezu verdoppelt hat. Damit geht eine Aufstockung des Unterstützungspersonals einher.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass hierdurch den jeweiligen Zentrumsländern, die die Finanzierung der Arbeitsplatzausstattung und der Folgedienste übernehmen, erhebliche zusätzliche Kosten entstehen. Zudem sind die Verfahrenskosten, die von den Ländern auf der Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung geteilt werden, merklich gestiegen. Gleiches gilt für die Bedarfe der Europäischen Staatsanwaltschaft an der Inanspruchnahme von nationalen Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern insbesondere für die Umsetzung vermögenssichernder Maßnahmen.

4. Die Justizministerinnen und Justizministerinnen betonen vor diesem Hintergrund erneut, dass es sich bei der bestmöglichen Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt. Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zudem Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund erachten sie es für problematisch, dass der Bund sich an den dargestellten Kosten bislang nicht beteiligt.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz um eine Prüfung, ob und wie die Länder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Finanzregeln durch den Bund finanziell unterstützt werden können. Zugleich bitten sie die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Fortentwicklung der Verordnung (EU) 2017/1939 einzusetzen, durch die eine stärkere Beteiligung der Europäischen Staatsanwaltschaft an den Kosten für Büro und Sekretariat der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt, die Übernahme außergewöhnlich hoher Ermittlungskosten konkretisiert und erleichtert sowie eine eigene Einstellung von Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf dezentraler Ebene ermöglicht wird.

TOP II.24 Jahresbericht 2024 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bayern

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreterinnen und Ländervertreter im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit über die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.

TOP II.25 Beschleunigung der Harmonisierung des deutschen Strafverfahrensrechts mit dem europäischen e-Evidence-Paket

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich aufgrund des näher rückenden Inkrafttretens nochmals mit den zukünftigen europäischen Vorschriften zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln befasst. Sie betonen erneut die herausragende Bedeutung dieser Regelungen für eine beschleunigte grenzüberschreitende Erlangung elektronischer Beweismittel, vor allem zur Effektivierung der Verfolgung von Kinderpornografie, extremistischen Straftaten und Hate Speech.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es nach wie vor für notwendig, eine konsistente und widerspruchsfreie Legitimation von Eingriffsbefugnissen für die Erlangung elektronischer Beweismittel in grenzüberschreitenden und nationalen Sachverhalten sicherzustellen, so dass in Deutschland gleichlaufende Ermittlungskompetenzen gelten, unabhängig davon, ob deutsche oder Strafverfolgungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten hiervon Gebrauch machen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die vom Bundesministerium der Justiz vorgenommenen Bemühungen, den möglichen Regelungsbedarf in die dort anhängigen Prüfungen einzubeziehen und die Länder daran zu beteiligen.
4. Zur Unterstützung dieser Bemühungen und zur Beschleunigung der Prüfung beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Hessens einzurichten, um unter Einbindung der Cybercrime-Experten der Länder den aus dem Inkrafttreten des e-Evidence-Pakets etwa resultierenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht zu untersuchen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz zu prüfen, ob es an dieser Arbeitsgruppe mitwirken kann.

TOP II.26 Benennung von drei Mitgliedern des Beirates der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Berichterstattung: Niedersachsen

Für die Amtszeit 2024 bis 2026 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 lit. a der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. als Mitglieder des Beirats:

Herrn Psychologiedirektor Dr. Joachim Obergfell-Fuchs aus Stuttgart,

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts Michael Schrotberger aus Nürnberg und

Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Johannes Timmel aus Berlin.

TOP II.27 Strafbarkeit von öffentlichen Aufrufen zur Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister zeigen sich besorgt über Versammlungen, auf denen Extremisten dazu aufrufen, die geltende freiheitlich - demokratische Grundordnung zu missachten.
2. Sie sind der Auffassung, dass eine Ergänzung des materiellen Strafrechts für Fallgestaltungen erwägenswert erscheint, in denen öffentlich zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung und zu hierauf bezogenen konkreten Maßnahmen aufgerufen wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und der Justizministerkonferenz auf ihrer Herbstsitzung 2024 über das Ergebnis zu berichten.

TOP II.28 Initiative zur Steigerung der Kommunikationssicherheit im Justizvollzug

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die mit unerlaubtem Mobilfunkverkehr im Justizvollzug verbundenen Sicherheitsrisiken erörtert. Sie stellen fest, dass sich diese Risiken allein mit vollzuglichen Mitteln nicht ausreichend unterbinden lassen. Sie streben eine Verbesserung des Schutzes von Justizvollzugsanstalten an.
2. Zur Steigerung der Kommunikationssicherheit im Justizvollzug halten die Justizministerinnen und Justizminister ein Zusammenwirken der Justizvollzugsbehörden mit der Bundesnetzagentur und den Mobilfunknetzbetreibern für geboten, um sicherheitstechnisch zuverlässige Lösungen zu entwickeln, die die Mobilfunkversorgung von Verbraucherinnen und Verbrauchern außerhalb des Justizvollzugs und die erlaubte Nutzung innerhalb des Justizvollzugs nicht beeinträchtigen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich bei dem Bundesminister für Digitales und Verkehr dafür einzusetzen, dass die Sicherheitsinteressen des Justizvollzugs im Rahmen einer Entwicklung sicherheitstechnischer Lösungen zur Verhinderung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs in den Justizvollzugsanstalten angemessen berücksichtigt werden.

TOP II.29 Strafbarkeit der Sabotage des demokratischen Willensbildungsprozesses

Berichterstattung: Berlin, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Akteure autokratisch regierter ausländischer Staaten durch zielgerichtete Desinformation auf die freiheitlich-demokratische Willensbildung Einfluss nehmen.
2. Sie sind sich einig, dass die entsprechenden Handlungen und Kampagnen eine Sabotage des demokratischen Meinungsbildungsprozesses begründen und damit einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Sie betonen, dass sich der Rechtsstaat dagegen mit den gebotenen rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr setzen muss.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob und ggf. inwieweit der damit verbundenen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats durch denkbare gesetzliche Ansätze entgegengetreten werden kann. Sie bitten ihn, gegebenenfalls – auch unter Berücksichtigung des Vorschlags der EU-Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Transparenz der Interessenvertretung von Drittländern in der EU bzw. dahingehenden Regelungen in Frankreich – einen entsprechenden Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

TOP III.1 Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Landesjustizverwaltungen sowie einer Stellvertretung in das Kuratorium der Stiftung Forum Recht

Berichterstattung: Niedersachsen

Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen,

Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher,

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,

als Mitglied sowie

Herrn Staatssekretär Mathias Weilandt,

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

als stellvertretendes Mitglied

der Landesjustizverwaltungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Forum-Recht-Gesetzes in das Kuratorium der Stiftung Forum Recht zu entsenden.

TOP III.2 Entsendung von drei Mitgliedern in das Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)

Berichterstattung: Niedersachsen

Als Mitglieder des Kuratoriums der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) benennen die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für eine Amtszeit von zwei Jahren (2024 bis 2026)

1. Herrn Staatsrat Björn Tschöpe, Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,
2. Frau Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und
3. Herrn Staatssekretär für Justiz Dirk Feuerberg, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin.

TOP III.6 Finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der finanziellen Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter befasst.
2. Sie unterstreichen die Bedeutung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf mögliche Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
3. Sie sind sich einig, das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2025 vorbehaltlich der Zustimmung der Haushaltsgesetzgebung der Länder und unter Beteiligung des Bundes von derzeit 640.000 Euro um 80.000 Euro auf zukünftig 720.000 Euro im Jahr zu erhöhen und zugleich in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eine erleichterte Änderungsmöglichkeit vorzusehen.
4. Für das Haushaltsjahr 2024 soll kurzfristig zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ein zusätzlicher Betrag von 60.000 Euro unter Beteiligung des Bundes über eine Änderung des Wirtschaftsplans der Kriminologischen Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Landesjustizverwaltung Hessen um Umsetzung dieses Beschlusses für die Länder, insbesondere die Haushaltskommission der Länder und ggf. die Konferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister zu bitten, den für die Budgeterhöhung erforderlichen Beschluss herbeizuführen.

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.